

## NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **04/2015**  
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 3. September 2015  
Dauer: 19.00 Uhr bis 23.40 Uhr  
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Anwesende: Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster  
1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, GV Mag. Norbert Santner, GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tuppinger, GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertigern werden Frau GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl und Herr GR Gerhard Friedrich bestellt.

Protokollführerin: Edith Eder  
Für den Inhalt verantwortlich: Amtsleiter Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

### **Öffentlicher Teil**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwei Anträge zur Geschäftsbehandlung von Herrn Gemeinderat Franz Politzer vorliegen und zwar:

#### **Antrag zur Geschäftsbehandlung, § 41 K-AGO, TO-Punkt 10**

Der Gemeinderat möge beschließen, den TO-Punkt 10 „Anneliese und Andrea Nickmann – Ansuchen um Erweiterung des Oberflächenwasserkanals Richtung Osten und Übernahme der Kosten der Rechnung der Firma Günther Dertnig“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Der TO-Punkt 10 soll somit nach dem TO-Punkt 35 im vertraulichen Teil behandelt werden.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den TOP 10 „Anneliese und Andrea Nickmann – Ansuchen um Erweiterung des Oberflächenwasserkanals Richtung Osten und Übernahme der Kosten der Firma Günther Dertnig“ im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: 9:14 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Burgstaller, GV Mag. Santner, GR Dertnig, GR Auer, GR Marchetti, GR Politzer, GR Graf, GR Pertl)

**Antrag zur Geschäftsbehandlung, § 41 K-AGO, TO-Punkt 30**

Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, weil er nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Geschäftsbehandlung zur Abstimmung.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen, weil er nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.

Abstimmung: 6:17 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, GR Politzer, GR Friedrich, GR DR Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher Rainer, GR Graf)

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

**Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO**

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görttschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 26. August 2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster: Aus welchem Grunde wurde der Antrag an den Gemeinderat – die öffentliche Inanspruchnahme für den rechtswidrig abgesperrten Wanderweg mit Öffentlichkeitsrecht zum Klieber Teich u. a. zu beschließen – nicht in die Tagesordnung für die Gemeinderatsitzung am 3.9.2015 aufgenommen, in dieser Angelegenheit dürfen sich die Organe der Gemeindevertretung ebenso wie das Recht durch unbegründbare und rechtswidrige Forderungen von Privaten, wie die Forderung eines Quellrechtes von der Gemeinde, nicht beugen lassen. Ein Schreiben über den Sachverhalt und die rechtlichen Gegebenheiten wurde bereits mit der vorherigen Beschwerde an die Marktgemeinde Millstatt am See übermittelt und ist Teil dieser Anfrage.

Antwort des Bürgermeisters:

Dieser Antrag soll erst im Nachspann der Verhandlungen zu den Quellrechten auf der Klieberalm behandelt werden, zuerst soll über die Quellrechte, danach über die Wegrechte verhandelt werden. Der Gemeindevorstand hat mich und Herrn Vizebürgermeister Burgstaller ermächtigt, die Verhandlungen zu führen. Deshalb ist der Antrag von Herrn Kollegen GR Strauß nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung.

Wortmeldungen:

GR Strauß: Man kann nicht Quellrechte gegen Wegrechte verhandeln. Der Dienstbarkeitsvertrag über die Quellrechte ist rechtsgültig und lässt sich nicht verhandeln.

GR Maier: Ich habe Verständnis für die vom Bürgermeister vorgeschlagene Vorgangsweise, da es sich ohnehin um ein sehr emotionales Thema handelt.

## **TO-Punkt 1**

### **GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher – Ersuchen um Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18.6.2015**

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham vom 23. Juli 2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Frau GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn und Herrn GR Franz Politzer: Herr Gemeinderat Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher verlangt eine Richtigstellung der Niederschrift des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 18. Juni 2015 zu seinem Zusatzantrag zum Tagesordnungspunkt 13 laut § 45 Abs. 5 der K-AGO. Der Sachverhalt befindet sich im Anhang (Schreiben des AL vom 23.7.2015, Zusatzantrag vom 18.6.2015 und Information über die Richtigstellung der Niederschrift des Gemeinderates). Mit der Bitte um Durchsicht und Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Die Niederschrift über die Sitzung 03/2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See wurde nach der Sitzung fertiggestellt und von nachstehenden Personen unterschrieben: Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster, Edith Eder, Ferdinand Joham, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn und GR Franz Politzer.

Die Niederschrift wurde allen Mitgliedern des Gemeinderates am 14. Juli 2015 elektronisch übermittelt. Die Niederschrift enthält zum TO-Punkt 13 (Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Genehmigung des Jahresabschlusses 2014 und die Verlustübernahme durch die Marktgemeinde Millstatt am See) auf Seite 21 nachstehenden Zusatzantrag:

Den Finanzierungsplan für die Verlustübernahme 2014 zu genehmigen und diesen aus den noch freien BZ-Mitteln im Rahmen für das Jahr 2015 zu bedecken.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Politzer)

Herr GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher hat am 22.7.2015 bei Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster vorgesprochen und seinen Zusatzantrag vom 18.6.2015 (dem Bürgermeister von ihm in der Sitzung am 18.6.2015 übergeben) vorgelegt:

Der Text des Zusatzantrages lautet:

Zusatzantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO.

Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 18.06.2015, Tagesordnungspunkt 13:

Zusatzantrag:

Genehmigung des Finanzierungsplanes „Verlustabdeckung Millstätter Bäderbetriebe GmbH 2014“ in Höhe von 103.844,76 plus die laut Bilanz 2014 für die Forderungen der MBB an die MGM angefallenen Zinsen in Höhe von 19.105,12. Finanzierungsplan: Aufwand: € 122.949,88, Bedeckung: BZ-Mittel i.R. 2015 € 122.949,88.

Begründung:

Um die Verlustübernahme auf liquiditätswirksam durchführen zu können, bedarf es laut Finanzverwaltung eines gesonderten Beschlusses des Finanzierungsplanes. Millstatt am See, am 18.6.2015, mit freundlichen Grüßen GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher.

Nachdem der Bürgermeister in der Sitzung des Gemeinderates am 18.6.2015 den Zusatzantrag, wie oben angeführt, vollinhaltlich verlesen hat, soll der Zusatzantrag auf der Seite 21 wie folgt ersetzt werden:

Zusatzantrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Verlustabdeckung Millstätter Bäderbetriebe GmbH 2014“ in Höhe von 103.844,76 plus die laut Bilanz für die Forderung der MGG an die MGM angefallenen Zinsen in Höhe von 19.105,12. Finanzierungsplan: Aufwand: € 122.949,88, Bedeckung: BZ-Mittel i.R. 2015 € 122.949,88.

Abstimmung: 20:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Politzer)  
Bitte um Beachtung der Anlage (Zusatzantrag & Informationen über die Richtigstellungen der Niederschriften des Gemeinderates).  
Um Rückmeldung bezüglich der Richtigstellung wird gebeten.

E-Mail von Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster vom 23.7.2015: Bin mit dieser Richtigstellung einverstanden.

E-Mail von Frau GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn vom 27.7.2015: Sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham! Danke für die Zusendung der Richtigstellung, ich bin einverstanden damit.

E-Mails von Herrn GR Franz Politzer vom 27.7.2015, 28.7.2015 und 4.8.2015: Nach reiflicher Überlegung kann ich der Protokolländerung nicht zustimmen. Nach § 45 Abs. 5 der K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den 2 Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Diskussion:

GR DI Oberzaucher: Ich habe den schriftlichen Zusatzantrag in der letzten Sitzung dem Bürgermeister übergeben, der Bürgermeister hat diesen verlesen, anscheinend wurde er jedoch nicht dem Wortlaut entsprechend protokolliert. Die Konsequenz daraus ist, dass die Zinsen in der Höhe von € 19.105,12 noch nicht an die Millstätter Bäderbetriebe GmbH überwiesen wurden.

GR Politzer: Die Kollegin, Frau GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn und ich waren bei der letzten Sitzung des Gemeinderates Protokollunterfertiger. Ich habe nicht gehört, dass die einzelnen Zahlen vom Bürgermeister explizit verlesen wurden, vielleicht erfolgte die Verlesung in einem zu leisen Ton. Wer die vollinhaltliche Verlesung in der letzten Sitzung gehört hat, wird dem Ersuchen um Protokollberichtigung zustimmen.

Der Vorsitzende bringt die Richtigstellung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 18.6.2015 zur Abstimmung, die wie folgt lautet:

Zusatzantrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes „Verlustabdeckung Millstätter Bäderbetriebe GmbH 2014“ in Höhe von 103.844,76 plus die laut Bilanz für die Forderung der MGG an die MGM angefallenen Zinsen in Höhe von 19.105,12.  
Finanzierungsplan: Aufwand: € 122.949,88, Bedeckung: BZ-Mittel i.R. 2015 € 122.949,88.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Politzer)

## **TO-Punkt 2**

### **Bericht des Bürgermeisters**

Fernheizwerk Millstatt

Der Gemeindevorstand hat sich gestern in seiner Sitzung gegen die Berufungen gegen den Baubewilligungsbescheid für das Fernheizwerk abgesprochen und diesen somit wiederum auf die Reise geschickt.

Campingareal Pesenthein

Im Hinblick auf das Camping Areal gibt es Vorsprachen eines Immobilienentwicklers für das bereits seit längerer Zeit bekannte Projekt zur Errichtung eines Chalet-Dorfes mit 500 Betten. Der Gemeindevorstand hat gestern diesbezüglich festgelegt, dass ein Verkauf des Camping Areals kein Thema ist.

### **TO-Punkt 3**

#### **GR Franz Strauß – Antrag: den Beschluss zur Widmung und Errichtung einer Geschäftszeile im Kurpark aufzuheben**

Antrag von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 6. August 2015. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Antrag: den Beschluss zur Widmung und Errichtung einer Geschäftszeile im Kurpark, südseitig der B 98, beim Strandbad Millstatt am See von 2014 aufzuheben.

Herr GR Politzer übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR Franz Politzer:  
An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Widmung Geschäftszeile Kurpark, Sitzung des Gemeinderates am 3. September 2015, Tagesordnungspunkt 3.

Vorbemerkung: Der Gemeinderat hat vor geraumer Zeit den Beschluss gefasst, ein Areal neben der Fahrbahn der Bundesstraße 98 als „Bauland-Geschäftszeile“ zu widmen. Dieser Beschluss wurde von der Gemeindeaufsicht nicht genehmigt und ist somit ungültig. Das Areal ist laut Auskunft des Bauamtsleiters nach wie vor als „Ersichtlichmachung – Bundesstraße – Bestand“ gewidmet. Einen nichtexistenten Beschluss aufzuheben ist ein Paradoxon. Deshalb stelle ich folgenden

Abänderungsantrag: Der Gemeinderat stellt klar, dass der schon vor geraumer Zeit gefasste Beschluss zur Umwidmung eines Areals von „Ersichtlichmachung – Bundesstraße – Bestand“ zu „Bauland-Geschäftszeile“ von der Gemeindeaufsicht nicht genehmigt wurde und somit ungültig ist. Die Fläche behielt und behält ihre ursprüngliche Widmung.

Begründung: Mit diesem Beschluss wird jenen, die noch immer der Meinung sind, dass die oben genannte Fläche als „Bauland-Geschäftszeile“ gewidmet ist verdeutlicht, dass sie im Irrtum sind.

GR Politzer: Aufgrund der Sachlage ziehe ich meinen Abänderungsantrag zurück.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Antrag: Der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 2014 zur Widmung und Errichtung einer Geschäftszeile im Kurpark (Text: Zustimmung zur Umwidmung einer Teilfläche auf dem Grundstück 672/2 KG Millstatt, im Ausmaß von rund 1.200 m<sup>2</sup>, von Ersichtlichmachungen-Bundesstraße-Bestand in Bauland-Geschäftsgebiet, sowie des Zusatzes, dass die Ortsbildpflegekommission in das Bauverfahren einzubinden ist) zuzustimmen.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 4**

### **Beharrungsbeschluss zu UP 15/2012 – Lager Gottfried**

Mit Beschluss des GR vom 30.10.2014 wurde der Umwidmungspunkt 15/2015 dahingehend beschlossen, als dass der begehrten Umwidmung des Grundstückes Nr. .136 sowie den Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 583/1, 662/2 und 582 der KG Millstatt im Gesamtausmaß von rund 3.595m<sup>2</sup> von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet mit jener Maßgabe und der 4 Auflagenpunkte laut Stellungnahme der Landesgeologie vom 23.07.2014 zugestimmt wurde, dass die Widmungsfläche und die Bebauungsverpflichtung samt Besicherung auf den Grundstücken Nr. .136, 582/1 und 583/1 laut geologischer Beurteilung um 940 m<sup>2</sup> reduziert wird.

Sohin handelte es sich um die Umwidmung einer

- Fläche von rund 2.660 m<sup>2</sup> aus den als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 582/1, 582/2, 582/3, 662/2 und 583/1, alle KG Millstatt, in Bauland – Dorfgebiet.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde in weiterer Folge mit Schreiben vom 26.01.2015, Zl. 031-3-(15/2012)/2015 beantragt und wurden die Einreichunterlagen über telefonische Aufforderung der Abteilung 3 am 11.02.2015 ergänzt.

Mit Schreiben vom 01.07.2015, Zl. 030-Ro-77-1/8-2015 wurde die Marktgemeinde Millstatt am See aufgefordert, zu dem beigefügten negativen Fachgutachten der Abteilung 3 binnen einer Frist von 4 Wochen eine begründete und sachbezogene Stellungnahme abzugeben. Anderenfalls wolle die do. Behörde das vorliegende Gutachten dem Verfahren zu Grunde legen.

Hierauf wurde mit dem Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 23.07.2015, Zl. 031-3-15 2012/2015 geantwortet, Stellung genommen und der neuerliche Antrag auf Genehmigung der Widmung gestellt.

Mit dem Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 06.08.2015, Zl. 03-Ro-77/1/9-2015 (ha. eingelangt am 10.08.2015) wurde die beantragte aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es der Gemeinde nicht gelungen sei einen wichtigen Grund nach § 15 Abs. 1 K-GplG geltend zu machen. Überdies wurde behauptet, dass ein Hinderungsgrund betreffend des ÖEK 2009 nach § 13 Abs. 7 lit. b leg. cit. der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen würde.

Diesbezüglich wird durch das Bauamt angemerkt, dass das der Entscheidung zugrunde gelegte „Gutachten“ kein Gutachten im Sinne des AVG darstellt und daher ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte. Da die Behörde auch kein Parteiengehör bzw. keinen Verbesserungsauftrag im Hinblick auf den § 15 (1) gewährte, liegt ein weiterer Verfahrensfehler vor.

Diese Verfahrensfehler könnten im Rahmen der Erhebung eines Rechtsmittels vor dem Kärntner Landesverwaltungsgericht binnen 4 Wochen geltend gemacht werden. Es müsste jedoch auch dargebracht werden, dass sowohl ein wichtiger Grund für die Änderung des Flächenwidmungsplanes vorlag und müsste darüber hinaus eine Konkretisierung des örtlichen Entwicklungskonzeptes mittels Gutachtens unseres Ortsplaners belegt werden.

Zusammenfassend müsste mittels Gutachten belegt werden, dass bei einem entsprechenden mangelfreien Verfahren die Aufsichtsbehörde zu einer anderslautenden Entscheidung gelangt wäre und somit durch die 2. Instanz dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung stattgegeben werden soll.

Ein Gutachten des Ortsplaners zur Konkretisierung des ÖEK samt des für die Änderung erforderlichen wichtigen Grundes würde laut Herrn Mag. Dr. Jernej ca. 1.200 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) kosten.

Antrag: Zustimmung zum Beharrungsbeschluss zum Umwidmungspunkt 15/2012 (Gottfried Lagger).

Abstimmung: 7:16 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Burgstaller, Vzbgm. Mag. Pintschler, GV Mag. Santner, GR Marchetti, GR Politzer, GR Pertl)

## **TO-Punkt 5**

### **Erlassung einer Gebührenverordnung für die Einleitung von Oberflächenwässer**

Von der Stadtgemeinde Radenthein wurden 2 Musterverordnungen angefordert: Kanalanschlussverordnung – Oberflächenwasser des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 18.2.2015, Zahl: 713/3-2015 mit der Kanalanschlussbeiträge für die Oberflächenwasserverbringung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, gemäß §§ 11 - 15 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013 und gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage

a) Oberflächenwasserkanal – Stadtbereich Radenthein (lt. Plan)

b) Einzelanschlüsse an bestehende oder neu errichtete Oberflächenwasserkanäle der Stadtgemeinde Radenthein im Gemeindegebiet wird ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.

2.) Diese Verordnung gilt

a) für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 27.11.2003, Zahl: 713-2003/1 festgelegten Kanalisationsbereich „Oberflächenwasser (Stadtbereich)“

b) für Anschlüsse an bestehende Oberflächenwasserkanäle im Straßenbereich auf Antrag eines Grundeigentümers und Genehmigung des Leitungsträgers.

§ 2 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Objekt, (Gebäude mit dazugehörigen Nebengebäuden, wie Garage, Wirtschaftsgebäude u.a.) sowie befestigter Oberfläche einmalig € 79,04 (inkl. USt.)

§ 3 Abgabenschuldner

1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 Festsetzung der Abgabe

Die Abgabe ist mittels Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.4.2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 3.4.2014, Zahl: 713-2014 außer Kraft.

Diese Verordnung regelt die Kosten zum Anschluss an die Kanalisationsanlage, die zweite Verordnung regelt die Jahresgebühr für die Einleitung in die Kanalisationsanlage. Anschluss € 79,04, Einleitung € 17,62.

Über Anforderung der Marktgemeinde Millstatt am See übermittelte die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See die Unterlage einer Verpflichtungserklärung, die wie folgt textiert ist:

Einleitung der Dach- und Oberflächenwässer. Verpflichtungserklärung. Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, für die Einleitung der Dach- und Niederschlagswässer meines Gebäudes (Anschrift, Grundstück, KG), in den von der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See errichteten bzw. bestehenden Straßen-Entwässerungskanal einen Beitrag von € 727,- zu bezahlen und diesen Beitrag bis Baubeginn auf das Konto Nr. 505 bei der Raiffeisenbank Millstätter See, lautend auf Marktgemeinde Seeboden, zu überweisen. Am Straßengrundstück wird im Bereich der Einleitung nach der Ausführung der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Sämtliche Ausführungsarbeiten werden von mir durchgeführt und bezahlt. Die Arbeiten werden erst nach einem gemeinsamen Ortsaugenschein mit der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Seeboden ausgeführt.

EDV Ausdruck von der Homepage des Wasserverbandes Ossiacher See vom 11.6.2015: Oberflächenwässer

Niederschlagswässer von Dachflächen und befestigten Flächen sollten nahe am Ort des Anfalls, unter Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes, dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden. Sollte ein Grundeigentümer aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Verbringung der Oberflächenwässer über die öffentliche Kanalisation in Erwägung ziehen, so kann dies nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Schriftliche Zustimmung durch den Wasserverband Ossiacher See.

Die Einleitung erfolgt bei einem Regen- oder Mischwasserkanalsystem.

Das betreffende Regen- oder Mischwasserkanalnetz verfügt auch bei einem Starkregen über die entsprechende Abflusskapazität.

Es werden hierfür der Kanalanschlussbeitrag und die Kanalisationsgebühr bezahlt.

Kanalanschlussbeitrag oder Ergänzungsbeitrag laut Gemeindekanalisationsgesetz:

Je m<sup>2</sup> befestigte Fläche 0,005 Bewertungseinheiten. 1 Bewertungseinheit derzeit brutto € 2.543,55 (inkl. 10% USt).

Jährliche Kanalbenützungsgebühr: Pro m<sup>2</sup> befestigter Fläche 0,25 m<sup>3</sup> Abwasser (ausgehend von 1.000 mm Jahresniederschlag) pro Jahr vervielfacht mit dem jeweils geltenden Gebührensatz. Derzeitiger Gebührensatz brutto: € 2,88 (inkl. 10% USt).

Einleitungen von Niederschlagswässern, Dränagewässer und dergleichen in eine Schmutzwasserkanalisation sind laut Wasserrechtsbescheid bzw. Wasserrechtsgesetz ausnahmslos verboten. Gerade die rechtswidrigen Einleitungen von Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes Ossiacher See führen jährlich zu etlichen Überlastungen der Kanalisationsanlagen, Pumpwerke und der Kläranlage und verursachen enorme Schäden und zusätzliche Kosten.

Schmutzwasserkanäle, insbesondere Schmutzwasserpumpwerke sind nicht für die Einleitung von Niederschlagswässer, welche bei Starkregenereignis ein Vielfaches der Schmutzwassermenge ausmachen, dimensioniert.



Die Einleitung von Niederschlagswässer, welche bei der ursprünglichen Dimensionierung eines Regenwasser- oder Mischwasserkanalnetzes nicht einberechnet wurde, führen zu identen Überlastungsproblemen. Daher muss jede Verbringung von Oberflächenwasser in das Regenwasser- oder Mischwasserkanalnetz des Verbandes im Einzelfall geprüft werden.

Beispiel Kanalanschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag sowie Kanalbenützungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswässer in die Regen- und Mischwasserkanalisation des Verbandes:

Einleitung von Niederschlagswässer einer Liegenschaft mit 150 m<sup>2</sup> Dachfläche und 50 m<sup>2</sup> Hoffläche. Ergibt eine Einleitungsfläche von 200 m<sup>2</sup>.

Kanalanschluss- bzw. Ergänzungsbeitrag (einmalig): 200 m<sup>2</sup> \* 0,005 = 1,0 BWE \* 2.543,55 €/BWE = 2.543,55 € (inkl. 10% USt).

Jährliche Kanalbenützungsgebühr:

200 m<sup>2</sup> \* 0,25 \* 2,88 €/m<sup>3</sup> = 144,- €/Jahr (inkl. 10% USt).

Antrag: Zustimmung zur Zurückstellung der Erlassung einer Gebührenverordnung für die Einleitung von Oberflächenwässer bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 6**

### **ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH – Ansuchen um Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal vom Objekt Tiefenbacherweg 10**

E-Mail der ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH, Villacherstraße 95, 9800 Spittal/Drau, vom 19. Mai 2015: Sehr geehrter Herr Joham! Anbei erhalten Sie im Namen unserer Bauherrschaft, Familie Wolf, Tiefenbacherweg 10, das Ansuchen an den Gemeinderat für die Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal. Mit freundlichen Grüßen Sabine Tempel.

Schreiben der ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH, Villacherstraße 95, 9800 Spittal/Drau, vom 18. Mai 2015 – Betreff: Ansuchen um Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal. Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen unserer Bauherren, Rosalinde und Harald Wolf, Tiefenbacherweg 10, 9872 Millstatt am See, bitten wir um Überprüfung ob ein Einleiten des Regenwassers in den öffentlichen Kanal möglich ist. Mit freundlichen Grüßen BM Dipl.-Ing. Raimund Probst.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 22.5.2015 an die ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH: Sehr geehrter Herr BM Dipl.-Ing. Raimund Probst: Unter Bezugnahme auf das Schreiben der ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH, Villacherstraße 95, 9800 Spittal/Drau, vom 18. Mai 2015 – „Betreff: Ansuchen um Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal. Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen unserer Bauherren, Rosalinde und Harald Wolf, Tiefenbacherweg 10, 9872 Millstatt am See, bitten wir um Überprüfung ob ein Einleiten des Regenwassers in den öffentlichen Kanal möglich ist“ teilt die Marktgemeinde Millstatt am See nachstehendes mit bzw. erhebt sich zu diesem Ansuchen folgende Frage: Grundsätzlich sind alle Bauwerber bzw. Liegenschaftseigentümer im Gemeindegebiet verpflichtet, Niederschlagswässer (Regenwässer) von Bauwerken technisch einwandfrei auf Eigengrund zu versickern. Sie dürfen nicht auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen.

Die Bemessung und Ausführung der Sickeranlage haben laut den ÖNORMEN B 2506-1 und B 2506-2 zu erfolgen. Diese Verpflichtung stellt grundsätzlich die Regel dar. Eine Einleitung des Regenwassers wäre nur in Ausnahmefällen möglich. Die Marktgemeinde Millstatt am See ersucht daher um Bekanntgabe der Gründe, warum eine Einleitung in den öffentlichen Kanal begehrt wird. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibt mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Schreiben der ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH vom 8.6.2015 an die Marktgemeinde Millstatt am See: Sehr geehrte Damen und Herren! Im Namen unserer Bauherren, Rosalinde und Harald Wolf, Tiefenbacherweg 10, 9872 Millstatt, bitten wir um Überprüfung ob ein Einleiten des Regenwassers in den öffentlichen Kanal möglich ist. Durch die geringe Breite des Grundstücks könnte durch die Versickerung die neue Steinschichtung für die Einfahrt und die bestehende Natursteinwand an der Südgrenze durch Unterspülung gefährdet sein. Mit freundlichen Grüßen BM Dipl.-Ing. Raimund Probst.

Antrag: Zustimmung zur Zurückstellung des Ansuchens der ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH um Einleitung des Regenwassers in den öffentlichen Kanal vom Objekt Tiefenbacherweg 10.

Abstimmung: 23:0

#### **TO-Punkt 7**

#### **GV Josef Hofer – Antrag für Ausbesserungsarbeiten der Straßen in der Höhe von € 10.000,-**

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 3.8.2015 – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Antrag: für Ausbesserungsarbeiten der Straßen in der Höhe von € 10.000,-. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Als Referent stelle ich den Antrag für die dringenden Ausbesserungsarbeiten an den Straßen in unserer Gemeinde einen Betrag von € 10.000,- zu genehmigen. Im Budget für 2015 sind nur € 20.000,- vorgesehen, die nun schon verbraucht wurden. Mit freundlichen Grüßen Referent GV Sepp Hofer.

Aktenvermerk von Herrn Bauamtsleiter Michael Dabernig vom 31. August 2015: Im Auftrag des Straßenreferenten habe ich am 31.8.2015 mit Herrn Ing. Hartlieb von der Fa. Swietelsky Bau GmbH telefonisch Rücksprache gehalten. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Straßenausbesserungsarbeiten für das Jahr 2015 zu denselben Bedingungen, wie diese aus dem Auftrag vom 21.5.2014 zu entnehmen sind, ausgeführt werden können.

Antrag: Genehmigung der Ausbesserungsarbeiten der Straßen in der Höhe von € 10.000,- aufgrund des Antrages von Herrn GV Hofer.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 8**

### **GV Josef Hofer – Antrag auf Genehmigung der Auftragsvergaben für die Straßen „Weg am Waldrand“ und „Tschallstraße“**

Niederschrift über die Angebotsöffnung vom 11. August 2015 um 14.00 Uhr im Gemeindeamt. Anwesende: Referent GV Josef Hofer, AL Ferdinand Joham und Johannes Saupper (Verwaltungsgemeinschaft – Baudienst). Die Ergebnisse vor der Prüfung lauteten: Strabag AG, Spittal/Drau, € 233.618,69. Granit Bau GmbH, Reichenfels, € 234.492,79. Swietelsky Bau GmbH, Villach, € 259.826,87. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Spittal/Drau, € 282.320,77. Teerag-Asdag AG, Klagenfurt am Wörthersee, € 295.505,58. R&Z Bau, Villach, € 313.195,07. Seiwald Bau GmbH, Kötschach, € 330.847,32. Gigler GmbH, Gmünd, € 333.019,26. HTL Bau Hoch- und Tiefbau GmbH, Lebring, € 340.220,58. Kostmann GmbH, St. Andrä, € 347.094,25.

Prüfbericht / Vergabevorschlag der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden, Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal/Drau, vom 21. August 2015: Angeschlossen übermittelt der Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft die rechnerisch und technisch geprüften Preisauskünfte betreffend dem oben angeführten Bauvorhaben. Die Leistungen wurden im Rahmen des Direktvergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung laut Bundesvergabegesetz 2006 ausgeschrieben. Von 16 angefragten Unternehmen haben 10 Firmen ihr Angebot fristgerecht bei der Marktgemeinde Millstatt am See eingereicht. Die geprüften Ergebnisse (inklusive Mehrwertsteuer) lauten: 1. Strabag € 233.618,69, 2. Granit Bau € 234.492,79, 3. Swietelsky Bau GmbH € 259.826,87, 4. Felbermayr Bau GmbH & Co KG € 282.320,77, 5. Teerag-Asdag AG € 295.505,58, 6. R & Z Bau € 313.195,07, 7. Seiwald € 330.847,32, 8. Gigler Tauerngranit € 333.019,26, 9. HTL Hoch- und Tiefbau GmbH € 340.220,58, 10. Kostmann € 347.094,25.

Auf Empfehlung des Baudienstes fanden am 20. August 2015 im Beisein des Bürgermeisters DI Johann Schuster, des Baureferenten GV Josef Hofer und des Ausschreibenden, Herrn Johannes Saupper, Bietergespräche mit den 3 erstgereihten Firmen statt.

Ergebnisse der Bietergespräche vom 20. August 2015:

- Swietelsky Bau GmbH, 9500 Villach, Firmenvertreter DI (FH) Baurecht Michael
- o Der Firma Swietelsky sind der Leistungsumfang sowie die Örtlichkeit bekannt.
- o Die geforderten Ausführungsfristen, mit Arbeitsbeginn am 15.9.2015 und Gesamtfertigstellung bis 15.11.2015 können von Seiten der Firma eingehalten werden.
- o Die Firma Swietelsky steht zu den angebotenen Einheitspreisen, die zu erbringenden Leistungen werden mit diesen abgerechnet.
- o Private Flächen können im Zuge der Bauarbeiten miterledigt werden, auf die Einheitspreise erfolgt jedoch ein Zuschlag von 10 – 20%, abhängig vom jeweiligen Bauumfang.
- o Auf die angebotenen Einheitspreise werden ein Nachlass von 3% Skonto und ein Skonto von 3% bei Bezahlung innerhalb von 30 Tagen gewährt.
- o Sollten eine Auftragserweiterung (zusätzliches Baulos) durch die Marktgemeinde Millstatt am See gewünscht sein, können die angebotenen Einheitspreise inklusive Nachlässen und Skonto herangezogen werden.
- Granit Bau GmbH, 9463 Reichenfels, Firmenvertreter Tripolt Günther
- o Der Firma Granit sind Leistungsumfang und Örtlichkeit ebenfalls bekannt.
- o Die Ausführungsfristen können eingehalten werden.
- o Die Leistungen werden zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.
- o Private Flächen können zu denselben Konditionen durchgeführt werden.

- o Auftragserweiterungen / zusätzliche Baulose können zu denselben Preisen, inklusive Nachlass und Skonto abgerechnet werden.
- o Auf die angebotenen Einheitspreise werden ein Nachlass von 3% und ein Skonto von 3% bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang bei Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft gewährt.  
Strabag AG, 9800 Spittal/Drau, Firmenvertreter Ing. Bernd Moser
- o Der Leistungsumfang sowie die jeweilige Örtlichkeit sind der Firma Strabag bekannt.
- o Die Ausführungsfristen können eingehalten werden.
- o Die Firma Strabag steht zu den angebotenen Einheitspreisen.
- o Private Flächen können zu den Konditionen des Angebotes abgerechnet werden.
- o Auftragserweiterung / zusätzliche Baulose können zu den angebotenen Einheitspreisen inklusive Nachlass abgerechnet werden.
- o Auf die angebotenen Einheitspreise wird ein Nachlass von 5% gewährt.
- o Zudem wurde von der Firma Strabag folgende Variante vorgeschlagen:  
Vergabe der Leistungen als Pauschalaufttrag, mit einer Längeneinschränkung der beiden Baulose laut technischem Bericht des Angebotes, das heißt:  
Weg am Waldrand mit einer maximalen Länge von 425 m.  
Tschallstraße mit einer maximalen Länge von 355 m.

Die Pauschalsumme würde € 210.000,- inklusive Mehrwertsteuer betragen, der Zahlungseingang müsste innerhalb von 30 Tagen erfolgen.

Die Pauschale entspricht umgerechnet einem Nachlass von 10,11% auf die Angebotssumme.

Nach den Bietergesprächen wurden die Summen der Preisauskünfte der 3 erstgereihten Firmen unter Berücksichtigung der gewährten Nachlässe und Skonti neu berechnet. Berücksichtigte Skonti wurden darunter in Klammern gesetzt, weil die Angebotssummen auf Grund der unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten nicht vergleichbar sind.

Gesamtsumme inklusive Mehrwertsteuer nach den Bietergesprächen vom 20.8.2015:  
1. Strabag AG € 221.937,75, 2. Granit Bau € 227.458,01 (220.634,27), 3. Swietelsky € 252.032,06 (244.471,09), Variante – Pauschalangebot: Strabag AG € 210.000,-.

Bei Gegenüberstellung der Preisauskünfte und unter Berücksichtigung der gewährten Nachlässe laut den Bietergesprächen vom 20.8.2015 bestehen von Seiten des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau keine Bedenken gegen eine Vergabe der Arbeiten an den Billigst-/Bestbieter, die Firma Strabag AG in Spittal/Drau, zu einem überarbeiteten Angebotspreis von € 221.937,75 inklusive Mehrwertsteuer.

Sollte eine Vergabe der Arbeiten als Pauschalaufttrag an die Firma Strabag AG zu einem angebotenen Pauschalpreis in Höhe von € 210.000,- inklusive Mehrwertsteuer erfolgen, müsste der Leistungsumfang im Auftragschreiben genauestens definiert werden. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass unvorhergesehene Leistungen nicht ausschließbar sind und mitunter zu erheblichen Mehrkosten führen können. Sie werden daher ersucht, uns für die weitere Sachbearbeitung das Ergebnis der Arbeitsvergabe schriftlich mitzuteilen. Freundliche Grüße, für den geschäftsführenden Obmann Dipl.-HTL-Ing. Messner.

Herr GR DI Oberzaucher übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliert den Abänderungsantrag der Grünen Millstatt & Unabhängige:

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See – Abänderungsantrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3. September 2015, Tagesordnungspunkt 8.

Antrag: Die Grünen Millstatt und Unabhängige stellen an den Gemeinderat den Antrag, die Auftragsvergaben für die Straßen „Weg am Waldrand“ und „Tschallstraße“ Millstatt an die Firma STRABAG zum angebotenen Pauschalpreis in Höhe von EUR 210.000,- zu genehmigen – vorbehaltlich der rechtlichen Abklärung der vorliegenden Einsprüche.

Begründung: Laut Informationen liegt bei dem Bauprojekt Tschallstraße und Weg am Waldrand je ein Einspruch vor. Nachdem bis zur Gemeindevorstandssitzung am 2.9.2015 noch keine Rechtsauskunft bezüglich der weiteren Vorgangsweise in Bezug auf einen der Einsprüche vorgelegen ist, kann der Auftrag erst vergeben werden, wenn diese Einsprüche rechtlich geklärt sind. Millstatt am See, am 3. September 2015. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag der Grünen Millstatt & Unabhängige zur Abstimmung:

Abänderungsantrag:

Die Auftragsvergaben für die Straßen „Weg am Waldrand“ und „Tschallstraße“ Millstatt an die Firma STRABAG zum angebotenen Pauschalpreis in Höhe von € 210.000,- zu genehmigen – vorbehaltlich der rechtlichen Abklärung der vorliegenden Einsprüche.

Abstimmung:

5:18 (Stimmen dafür: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für die Straßen „Weg am Waldrand“ und „Tschallstraße“ an die Firma STRABAG AG zum angebotenen Pauschalpreis in der Höhe von € 210.000,-.

Abstimmung:

19:4 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl)

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

## **TO-Punkt 9**

### **Rechtsanwalt Mag. Rolf Gabron – Benützungsregelung für eine Grundstücksfläche**

Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Mag. Rolf Gabron, Peter-Wunderlichstraße 17, 9800 Spittal/Drau, vom 28. Juli 2015:

Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham! Ich darf zunächst zur Kenntnis bringen, dass ich Herrn DI Wolfgang Hössl und Frau Elisabeth Hössl, Großdombra 35, 9872 Millstatt, rechtsfreundlich zu vertreten habe. Meine Mandanten sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 651 KG 73209 Millstatt, zu deren Gutsbestand das Grundstück 54/3 gehört, welches an das Grundstück 666/2 angrenzt. Bekanntlich sind meine Mandanten auf Grund einer Vereinbarung vom 27.11.1995 berechtigt, zur Errichtung und Erhaltung einer Stützmauer ein 38 m<sup>2</sup> großes Flächenstück aus dem Grundstück 666/2 zu benutzen. Unbeschadet des bereits jetzt bestehenden Nutzungsrechtes wären meine Mandanten bereit, das betroffene 38 m<sup>2</sup> große Flächenstück zu einem weit über dem Verkehrswert liegenden Preis von EUR 100,00 je Quadratmeter zu übernehmen, damit dann auch der Grundbuchsstand wiederum mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen für alle Zeiten übereinstimmt. Diesbezüglich gab es ja bereits vor einigen Jahren Gespräche, die jedoch nicht zum Abschluss kamen, weil die Frage der Grundabtretung mit dem Schicksal der Esche, welche nordöstlich der Einfahrt zum Hause meiner Mandanten stockt, verbunden wurde. Diese Esche wurde auch in einem Lageplan des DI Rudolf Missoni vom 14.9.2005 dargestellt. Die Esche wurde wohl vom Rechtsvorgänger meiner Mandanten gepflanzt, jedoch hat sich durch das Wachstum der Stamm so ausgebreitet, das dieser an der Grundstücksgrenze steht und sich der Stamm teils am Grundstück meiner Mandanten und teils am Grundstück der Marktgemeinde Millstatt befindet. Es liegt daher ein Grenzbaum im Sinne des § 421 ABGB vor. Ich würde daher auch vorschlagen, dass in eine allfällige Vereinbarung über die Grundabtretung dann auch die Regelung mit aufgenommen wird, dass einvernehmlich festgestellt wird, dass es sich bei der östlich der Einfahrt zum Grundstück 54/3 KG 73209 Millstatt stockenden Esche, welche im Lageplan DI Rudolf Missoni vom 14.9.2005 dargestellt ist, um einen Grenzbaum handelt und das Verfügungsrecht über diesen Baum den Grundstückseigentümern, nämlich der Marktgemeinde Millstatt als Eigentümerin des Grundstückes 666/2 und meinen Mandanten als Eigentümern des Grundstückes 54/3 nur gemeinsam zusteht. Ich ersuche daher um Bekanntgabe der Bereitschaft, ob seitens der Gemeinde nun Bereitschaft zu einer Regelung besteht. Ich merke mir für Ihre Stellungnahme den 20.8.2015 vor und zeichne hochachtungsvoll Mag. Rolf Gabron.

Antrag: Der vorgeschlagenen Benützungsregelung von Herrn Rechtsanwalt Mag. Gabron mit einem Verkauf von 38 m<sup>2</sup> zu einem Preis von € 100,- je Quadratmeter zuzustimmen.

Abstimmung: 22:0

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl kommt in den Sitzungssaal zurück.

#### **TO-Punkt 10**

#### **Anneliese und Andrea Nickmann – Ansuchen um Erweiterung des Oberflächenwasserkanales Richtung Osten und Übernahme der Kosten laut Rechnung der Firma Günther Dertnig**

Schreiben von Frau Anneliese Nickmann und Frau Andrea Nickmann, Sappl 96, 9872 Millstatt am See: Sehr geehrte Herren! Da im gesamten Straßenzug Sappl 96, 98 bis Haus Untermoser kein Oberflächenwasserkanal vorhanden ist, hatten wir extreme Probleme mit dem Auffang dieses Wassers bei den letzten starken Regenfällen.

Das Wasser des gesamten Straßenverlaufs rann in unsere Einfahrt bis in den Keller. Wir waren gezwungen, hier an der Straße einen Einlaufschacht zu setzen und die Rohrverlegung in den Bach einzubauen. Herr Straßenreferent Hofer hat mit dem Bauhofleiter die Situation begutachtet und für gut befunden. Der Bauhof sollte mit einer Erweiterung der Leitung Richtung Osten beauftragt werden, ein Anschluss beim Kanalgitter auf der Parzelle 585/3 ist vorgesehen. Daher bitten wir die Gemeinde, die für uns angefallenen Kosten für die Verlegung des Kanals zu übernehmen. Anbei die Rechnung der Firma Dertnig . Mit freundlichen Grüßen Anneliese Nickmann und Andrea Nickmann.

Anlage: Rechnung der Firma Erdbau-Minibagger Günther Dertnig vom 10.8.2015 über € 1.373,76.

GR Politzer: Ich habe einen Abänderungsantrag vorbereitet und übergebe diesen den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag von Herrn GR Politzer und bringt diesen zur Abstimmung.

Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO, TOP 10, Sitzung 04/2015, 3. September 2015. Vorbemerkung: Wie ich von Frau Anneliese Nickmann erfuhr, begehrt sich nun eine Kostenbeteiligung für den von ihr gebauten Oberflächenentwässerungskanal. Sie begründet dies unter anderem damit, dass bei einer anderen baulichen Maßnahme, welche das Wasser an ihrem Grundstück vorbeifließen ließe, sich das Oberflächenwasser auf die Landesstraße ergossen hätte. Aus meiner Sicht wäre es dann an der Gemeinde gelegen, diesem Mißstand abzuhelpfen. Im meiner ersten oder zweiten GR-Sitzung wurde das von einem Rechtsanwalt unterstützte Ansuchen einer Familie wegen einer „Entschädigung“ für Umsatzeinbußen durch den Ausbau der Obermillstätter Straße behandelt. Meiner Erinnerung nach wurden € 5.000,- beantragt. Schließlich wurde „ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches“ eine Zahlung von € 3.000,- beschlossen und auch ausbezahlt. Damals wurde eine viel höhere Kulanzzahlung geleistet und ich sehe aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme – immerhin waren weitere Unwetter nicht auszuschließen – es als unbedenklich, das der erforderliche „Amtsweg“ nicht eingehalten wurde.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, der Frau Anneliese Nickmann und der Frau Andrea Nickmann aus Kulanzgründen einen Betrag von € 400,- zu gewähren.

Begründung: Die Herstellung einer Ableitung des Oberflächenwassers des gesamten Straßenzuges geht über das Ausmaß anderer Baumaßnahmen zum Schutz ihres Grundstückes hinaus und birgt für die Marktgemeinde Millstatt den Vorteil, dass sich nicht wie andernorts Wasser samt Erde und Steinen auf die Landesstraße ergießen. Hinweis: Aus meiner Sicht muss dieses Ansuchen als Antrag gewertet werden und somit durch Bescheid inklusive Rechtsmittelbelehrung beschieden werden. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Abänderungs-  
antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Frau Anneliese und der Frau Andrea Nickmann aus Kulanzgründen einen Beitrag von € 400,- zu gewähren.

Abstimmung: 8:15 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Burgstaller, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppinger, GR Marchetti, GR Politzer, GR Pertl)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Das Ansuchen der Frauen Anneliese und Andrea Nickmann um die Erweiterung des Oberflächenwasserkanales Richtung Osten und die Übernahme der Kosten der Firma Günther Dertnig abzulehnen.

Abstimmung: 22:1 (GR Politzer)

#### **TO-Punkt 11**

#### **GV Josef Hofer – Antrag auf Vergabe Planung, Einreichprojekterstellung, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht und Endabrechnung für den Hochbehälter Obermillstatt an einen Zivilingenieur**

Niederschrift aufgenommen am Mittwoch, den 12. August 2015 im Marktgemeindeamt Millstatt von Herrn Referenten GV Josef Hofer und Herrn AL Ferdinand Joham betreffend die Öffnung der Angebote über die Honorarnoten für die Neuerrichtung des Hochbehälters in Obermillstatt (Planung, Einreichprojekt, Ausschreibung der Errichtungsarbeiten, örtliche Bauaufsicht und Endabrechnung). Bei der Angebotslegung ergaben sich für folgende Summen:

Steinbacher ZT GmbH, 9772 Dellach im Drautal, € 35.400,-

DI Stranner ZT GmbH, 9811 Lendorf, € 40.560,-

DI Vierbauch ZT GmbH, 9800 Spittal/Drau, € 53.520,-

IBK Kronawetter ZT GmbH, 9500 Villach, € 65.802,42

iC Consulente GmbH, 9500 Villach, € 83.760,43

E-Mail der DI Dr. Stranner ZT GmbH, Lendorf 249, 9811 Lendorf, vom 31. August 2015: Sehr geehrter Herr Joham! Anbei die aktualisierte Honorarauskunft laut unserer Besprechung vom 25.8.2015:

DI Stranner ZT GmbH, 9811 Lendorf, € 45.240,-

Antrag: Zustimmung zur Vergabe der Planung, Einreichprojekterstellung, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht und Endabrechnung für den Hochbehälter Obermillstatt an die DI Dr. Stranner ZT GmbH in der Höhe von € 35.000,- netto.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: GR Friedrich)



## TO-Punkt 12

### **Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein und der Marktgemeinde Millstatt am See und dem Antrag auf Firmenbucheintrag**

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 2. Juni 2015 an die Weger & Comp. Steuerberatungs gmbH, Villacher Straße 34, 9800 Spittal/Drau, vom 2. Juni 2015: Sehr geehrter Herr Dkfm. Dr. Sichrowsky, lieber Ulrich! Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Millstatt am See hat sich in seiner Sitzung vom 6. Mai 2015 unter Tagesordnungspunkt 9 mit der Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein und der Marktgemeinde Millstatt am See befasst. Der Beratung lag nachstehender Sitzungsvortrag zugrunde:

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 28.4.2015 an Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, in der Anlage darf ich den beim öffentlichen Notar Mag. Johannes Fitzek beauftragten Entwurf des Abtretungsvertrages samt Firmenbuchantrag zur weiteren Veranlassung übermitteln. Mit besten Grüßen Alexander Thoma MBA, Geschäftsführer.

Rohentwurf vom 27.4.2015 von Herrn Notar Mag. Johannes Fitzek:

Vor mir, Magister Johannes Fitzek, öffentlichem Notar zu Millstatt in Kärnten, mit dem Amtssitz in 9872 Millstatt, Stiftgasse 1, sind heute in meiner Amtskanzlei erschienen die Parteien:

1. Herr Karl Klinar, geboren dritter Oktober eintausendneunhundertachtundfünfzig (03.10.1958), Tischlermeister, Alexanderhofstraße 15, 9872 Millstatt, als Obmann sowie Herr Hubert FRANZ, geboren neunundzwanzigster Oktober eintausendneunhundertsechs-undfünfzig (29.10.1956), Pensionist, 9872 Millstatt, Obermillstätter Straße 169, als Schriftführer/Geschäftsführer für den Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen (ZVR-Zahl 480788038) mit dem Sitz in Millstatt, Geschäftsanschrift: 9872 Millstatt, Oberer Weinleitenweg 252, als abtretende Gesellschafterin einerseits,
2. Herrn Diplomingenieur Johann Schuster, geboren achter März eintausendneunhundertvierundfünfzig (8.3.1954), Angestellter, Föhrenweg 268, 9872 Millstatt, als Bürgermeister, ..... , als Gemeindevorstandsmitglied und ..... als Gemeinderatsmitglied der Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt, als übernehmende Gesellschafterin andererseits,

und haben errichtet und zu Akt gegeben den nachstehenden  
**ABTRETUNGSVERTRAG**

#### Erstens: Rechtsverhältnisse

Die Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Millstatt ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt zu Firmenbuchnummer 141011 w eingetragen.

Die Marktgemeinde Millstatt ist auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 4.12.1995 (vierten Dezember eintausendneunhundertfünfundneunzig) sowie des notariellen Abtretungsvertrages vom 16.8.2011 (sechzehnten August zweitausendelf) entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 255.000,- (Schilling zweihundertfünfundfünfzig-tausend) und der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 245.000,- (Schilling zweihundertfünfundvierzigtausend) Gesellschafter dieser Firma.

Im Rahmen der seinerzeitigen Gründung im Jahr 1995 (eintausendneunhundertfünfundneunzig) hat der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen das von ihm betriebene Einzelunternehmen als Gesamtsache unter Verzicht auf die Liquidation auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 1.4.1995 (ersten April eintausendneunhundertfünfundneunzig) zu Buchwerten unter Bedachtnahme auf die abgabenrechtliche Begünstigung des Artikel III (drei) Umgründungssteuergesetz mit allen Aktiva und Passiva in die Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH eingebracht. Diesem Rechtsgeschäft liegt der Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.4.2015 (fünfzehnten April zweitausendfünfzehn) des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen sowie der Gemeinderatsbeschluss vom 3.9.2015 der Marktgemeinde Millstatt zugrunde. Festgestellt wird, dass die organschaftliche Vertretung des Vereines Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen für den Obmann sowie den Schriftführer/Geschäftsführer vom 27.5.2011 bis 26.5.2015 im Vereinsregister angemerkt ist.

Die Parteien bekräftigen unter anderem den Inhalt des erwähnten Abtretungsvertrages vom 16.8.2011 (sechzehnten August zweitausendelf).

#### Zweitens: Abtretung

Der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen tritt nunmehr von seinem vorangeführten Geschäftsanteil der Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH einen Teil, entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 120.000,- (Schilling einhundertzwanzigtausend) ohne weiteres Entgelt an die Marktgemeinde Millstatt ab und erklärt Letztere die Vertragsannahme, sodass nach Durchführung dieser Anteilsabtretung die Marktgemeinde Millstatt entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 375.000,- (Schilling dreihundertfünfundsiebzigtausend) und der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen entsprechend einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von ATS 125.000,- (Schilling einhundertfünfundzwanzigtausend) an der Millstätter Bäderbetriebe GmbH beanteilt sind. Die Parteien werden dem Urkundenverfasser Mitteilung geben, ob eine Anmeldung im Sinne des § 121a (Paragraf einhunderteinundzwanzig a) Bundesabgabenordnung zu erfolgen hat. Im Sinne des erwähnten Jahreshauptversammlungsbeschlusses vom 15.4.2015 (fünfzehnten April zweitausendfünfzehn) sowie des Gemeinderatsbeschlusses der Marktgemeinde Millstatt vom 3.9.2015 wird als allfällige Gegenleistung vereinbart, dass die Marktgemeinde Millstatt den Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen hinsichtlich allfälliger, von diesem noch zu vertretenden Verbindlichkeiten, insbesondere aus der seinerzeitigen Einbringung oder allfälligen Nachschusspflichten beziehungsweise Verlustabdeckungen betreffend die Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH vollkommen klag- und schadlos zu halten hat. Angesichts dieser Schad- und Klagloshaltung tritt hiemit der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen allfällige Gewinnausschüttungen, Verlustzuweisungen sowie Ausschüttungen aus zukünftigen Liquidationserlösen im Falle der Auflösung der Gesellschaft zur Gänze an die Marktgemeinde Millstatt ab und erklärt Letztere die Vertragsannahme. Die Parteien erklären auch für den Fall eines allfälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung sich zu diesen allfälligen außerordentlichen Wertverhältnissen verstanden zu haben, weswegen eine Anfechtung dieser Vereinbarung gemäß § 934 (Paragraf neunhundertvierunddreißig) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen wird.

#### Drittens: Rechtswirksamkeit und Gewährleistung

Die annehmende Gesellschafterin erwirbt den abtretungsgegenständlichen Geschäftsanteil mit allen Rechten und Pflichten, die dem abtretenden Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zustehen beziehungsweise obliegen. Die übernehmende Gesellschafterin erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung zu kennen, sich allen seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und dem abtretenden Gesellschafter für alle von ihm übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis beziehungsweise Geschäftsanteil ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der abtretende Gesellschafter haftet dafür, dass der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil sein unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist. Der abtretende Gesellschafter erklärt ferner, dass neben den der Übernehmerin bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages keinerlei Vereinbarungen oder Beschlüsse der Gesellschafter bestehen, die die mit dem abgetretenen Geschäftsanteil verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen. Die Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung erfolgt mit Unterfertigung dieser Urkunde, wobei jedoch allfällige Gewinne und Verluste des laufenden Geschäftsjahres bereits der Anteilsübernehmerin treffen beziehungsweise zukommen.

#### Viertens: Sonstiges

Die Parteien halten fest, dass im Sinne des § 8 (Paragraf acht) des Gesellschaftsvertrages vom 04.12.1995 (vierten Dezember eintausendneuhundertfünfundneunzig) für die gegenständliche Abtretung keine weitere Zustimmung erforderlich ist. Die Parteien wurden über die Bestimmungen des § 12 a (Paragraph zwölf a) Mietrechtsgesetz sowie über die Bestimmungen der §§ 82ff (zweiundachtzig fortfolgende) GmbH-Gesetz rechtsbelehrt. Festgestellt wird, dass dieses Rechtsgeschäft hinsichtlich der Marktgemeinde Millstatt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Sinne des § 104 (Paragraf einhundertvier) Allgemeine Gemeindeordnung bedarf. Die mit der Errichtung dieses Abtretungsvertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Gesellschafterin, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat. Die Parteien erklären Inländer im Sinne des Kärntner Grundverkehrsgesetzes zu sein. Ferner erteilen die Parteien ihre Zustimmung, dass diese Urkunde gemäß den Bestimmungen des §140 b und e (Paragraphen einhundertvierzig b und e) der geltenden Notariatsordnung im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, unter voller Wahrung der notariellen Verschwiegenheitspflicht gebührenpflichtig elektronisch gespeichert wird. --- Hierüber wurde von mir dieser Notariatsakt aufgenommen, den Parteien in deren gleichzeitiger und ununterbrochener Gegenwart vollinhaltlich vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen entsprechend genehmigt und bestätigt und sohin mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen dieses Notariatsaktes an die Parteien, an die Gesellschaft selbst sowie deren Geschäftsführer und seinerzeitige Liquidatoren von ihnen vor mir, Notar, eigenhändig unterschrieben. Die Identität und die Geburtsdaten der Vertreter der Marktgemeinde Millstatt sowie des Obmannes des Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen sind mir, Notar, persönlich bekannt.

An das

Landesgericht Klagenfurt, Dobernigstraße 2, 9020 Klagenfurt

Antragsteller: Alexander Thoma MBA, geboren 23.7.1963, Angestellter, Josef-Kollmannstraße 7/1/29, 2500 Baden bei Wien, als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Millstatt

vertreten durch: Notar Mag. Johannes Fitzek, 9872 Millstatt am See  
Vollmacht erteilt (§ 5 NO, § 77 GBG)

## A N T R A G

*auf Anmeldung des Überganges von Geschäftsanteilen gemäß § 26 GmbHG*

1-fach

Die Vollmacht ist gem. § 5 NO erteilt.

Im Firmenbuch des Landesgerichtes Klagenfurt ist unter FN 141011 w die Firma Millstätter Bäderbetriebe GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Millstatt eingetragen. Mit notariellem Abtretungsvertrag vom des öffentlichen Notars zu Millstatt, Mag. Johannes Fitzek, hat der Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen, 9872 Millstatt, Oberer Weinleitenweg 252, von seinem Geschäftsanteil, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von ATS 245.000,- an der Millstätter Bäderbetriebe GmbH einen Teil, entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von ATS 120.000,- an die Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, Marktplatz 8, abgetreten.

Unter Hinweis auf obige Sachverhaltsdarstellung wird gestellt der

## A N T R A G

das Landesgericht Klagenfurt möge bei der unter FN 141011 w eingetragenen Millstätter Bäderbetriebe GmbH folgende Eintragungen vornehmen:

Gesellschafter:

Änderung

Marktgemeinde Millstatt

Marktplatz 8, 9872 Millstatt

übernommene Stammeinlage    ATS 375.000,- darauf geleistet    ATS 375.000,-

Millstätter Förderungs- und  
Verschönerungsverein für Bäder-,  
Kur- und Sporteinrichtungen

ZVR-Zahl 480788038

Oberer Weinleitenweg 252

9872 Millstatt

übernommene Stammeinlage    ATS 125.000,- darauf geleistet    ATS 125.000,-

In der Diskussion wurde von Frau GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher auf das E-Mail von Herrn Notar Mag. Fitzek an Herrn GF Thoma, MBA, hingewiesen. Der Bürgermeister verlas daraufhin dieses E-Mail vom 27.4.2015: Sehr geehrter Herr Thoma MBA, anbei übermittle ich den Entwurf eines Abtretungsvertrages vorweg zur Durchsicht, insbesondere hinsichtlich der abgabenrechtlichen Überprüfung zur Weiterleitung Ihren Steuerberater. Wie bereits telefonisch besprochen, ist für mich die Sinnhaftigkeit dieser Anteilsabtretung nicht erkennbar. Es sollte eigentlich die Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile angedacht werden, wobei in diesem Fall jedoch auf § 1 Abs. 3 Ziffer 2 Grunderwerbssteuergesetz (Vereinigung aller Anteile der Gesellschaft) in Ansehung der als Superädifikat errichteten Baulichkeit Bedacht zu nehmen wäre.

Die Marktgemeinde Millstatt am See ersucht daher um Bekanntgabe einer Rechtsansicht zum Rohentwurf des Abtretungsvertrages. Für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail der Wirtschaftstrehänder Weger & Comp., Villacher Straße 34, 9800 Spittal/Drau, vom 23. Juni 2015 an die Marktgemeinde Millstatt am See: Sehr geehrter Herr Gemeindevorstand, in der Beilage die Ermittlung (Schätzung) des gem. Wertes für Schenkung von 24% des Stammkapitals der Millstätter Bäderbetriebe GmbH an die Marktgemeinde Millstatt. Eine steuerliche Belastung fällt für die Übertragung nicht an, da unter anderem der Tatbestand der Vereinigung aller Anteile (§ 1 (3) Z2 GrEStG) nicht erfüllt ist. Falls alle Anteile übertragen werden sollten, würde dies nach derzeitigem GrEStG 3,5% der dreifachen EW also rund € 15.750,- kosten. Dies zu vermeiden und die Beteiligung, den Meinungsbildungsprozess in der Bevölkerung breit zu lassen ist die Sinnhaftigkeit der Abtretung von nicht sämtlicher Anteile meines Erachtens gegeben. Mit besten Grüßen Dkfm. Dr. Ulrich Sichrowsky.

Schreiben der Wirtschaftstrehänder Weger & Comp., Villacher Straße 34, 9800 Spittal/Drau, vom 23. Juni 2015 an die Marktgemeinde Millstatt am See: Abgabenrechtliche Überprüfung Schenkungsvertrag Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein für Bäder-, Kur- und Sporteinrichtungen – Marktgemeinde Millstatt Abtretung 24% des Stammkapitals. Sehr geehrte Damen und Herren! Die für Schenkungen vorgesehene Wertfeststellung (Schätzung) – Bewertung nach dem Wiener Verfahren 1996 – (Wertermittlung Beilage) ergibt für den geschenkten Anteil (24%) an der Millstätter Bäderbetriebe GesmbH einen Wert von € 306.621,22 gerundet € 306.000,-. Der Wert von € 306.000,- wäre dem Notar zur Schenkungsmeldung gemäß § 121 a BAO mitzuteilen. Grunderwerbssteuer für den Grundbesitz „Grundstücke“ (Superädifikat) im Eigentum der Bäderbetriebe GesmbH fällt mangels Vereinigung aller Anteile (§ 1 (3) Z 2 GrEStG) in einer Hand nicht an. Wir ersuchen um Kenntnisnahme. Hochachtungsvoll Dkfm. Dr. Sichrowsky.

Frau GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. Abänderungsantrag nach § 41 K-AGO. Den Antrag auf Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein und der Marktgemeinde Millstatt am See und den Antrag auf Firmenbucheintrag zurückzustellen.

Abänderungsantrag:

Den Antrag auf Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein und der Marktgemeinde Millstatt am See zurückzustellen.

Abstimmung:

11:12 (Stimmen dafür: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Tuppinger, GR Auer, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Strauß)

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Zustimmung zur Genehmigung des Abtretungsvertrages zwischen dem Millstätter Förderungs- und Verschönerungsverein und der Marktgemeinde Millstatt am See und des Antrages auf den Firmenbucheintrag.

Abstimmung: 12:11 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GV Hofer, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Tuppinger, GR Auer, GR DI Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Gmeiner-Jahn, GR Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Hössl, GR Strauß)

### **TO-Punkt 13**

#### **Freiwillige Feuerwehr Matzelsdorf – Ansuchen um Kostenübernahme des Differenzbetrages für den Fenster- und Türentausch beim Feuerwehrhaus in Sappl**

Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Matzelsdorf, vertreten durch den Kommandanten OBI Hubert Kramer, Matzelsdorf 15, 9872 Millstatt am See, vom 8. Jänner 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hiermit nehme ich Bezug auf die Aussprache mit dir, Herr Bürgermeister und der Finanzreferentin, Frau Nickmann, in welcher uns die Restfinanzierung der noch offenen Kosten von € 4.478,35 für den Austausch der Fenster und Türen beim Rüsthaus in Sappl mit der Begründung dies im Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde zu bedecken, zugesagt wurde. Ich darf mich schon im Vorhinein dafür bedanken und ersuche um Überweisung des offenen Betrages auf das Konto der FF Matzelsdorf. Mit freundlichen Grüßen OBI Hubert Kramer, Kommandant.

Herr GR Roland Marchetti überreicht den Vorsitzenden einen Zusatzantrag.

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag: GR Roland Marchetti und GR Christoph Tuppinger. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Zusatzantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3.9.2015, TO-Punkt 13.

Antrag: Auch die Übernahme der Bankzinsen. Begründung: Vorfinanzierung durch die Kameradschaft. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen GR Roland Marchetti und GR Christoph Tuppinger.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Zustimmung zur Kostenübernahme des Differenzbetrages für den Fenster- und Türentausch beim Feuerwehrhaus in Sappl in der Höhe von € 4.487,35.

Abstimmung: 23:0

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag zur Abstimmung.

Zusatzantrag: Zustimmung zur Übernahme der Bankzinsen.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: Bgm. DI Schuster, GV Hofer)

#### **TO-Punkt 14**

#### **Evangelisches Pfarramt Unterhaus-Millstätter See – Ansuchen um einen Zuschuss zu unseren Baumaßnahmen Friedhofserweiterung Unterhaus Millstätter See**

Ansuchen des Evangelischen Pfarramtes A.B. Unterhaus-Millstätter See, Unterhaus 15, 9871 Seeboden am Millstätter See, vom 6. Februar 2015:

Betreff: Ansuchen um einen Zuschuss zu unseren Baumaßnahmen Friedhofserweiterung – Unterhaus Millstätter See.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See! Sehr geehrte Gemeindevertreter der Marktgemeinde Millstatt am See! Wie Sie sicher schon erfahren haben, wurde unser Friedhof durch ein großes Bauprojekt o große zentrale Treppe, o Verabschiedungsplatz mit neuer Zufahrt, o Gemeinschaftsgrab, o Platz für Stillgeborene, erweitert. Es war dringend notwendig, unseren Friedhof zu erweitern und neu zu gestalten, um weitere Bestattungen in würdevoller Weise zu ermöglichen. Baukosten unseres Friedhofprojektes € 250.000,-. Da unsere Evangelische Pfarrgemeinde Unterhaus auch für Millstatt, Obermillstätter Berg bis Matzelsdorf zuständig ist, ersuchen wir um einen Zuschuss der Marktgemeinde Millstatt am See. In Erwartung einer positiven Rückmeldung verbunden mit freundlichen Grüßen Elfriede Winkler, Kuratorin der Evangelischen Pfarrgemeinde Unterhaus.

Schreiben der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Unterhaus-Millstätter See: Ansuchen um einen Zuschuss zu unseren Baumaßnahmen Friedhofserweiterung – Unterhaus Millstätter See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister der Marktgemeinde Millstatt am See! Sehr geehrte Gemeindevertreter der Marktgemeinde Millstatt am See! Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 6.2.2015, dieses liegt bei. Leider haben wir bis jetzt von Ihnen keine Antwort erhalten. Wie bereits in unserem ersten Schreiben mitgeteilt, ersuchen wir für das Bauobjekt „Friedhofserweiterung“ um einen Zuschuss der Marktgemeinde Millstatt am See. In Erwartung einer positiven Rückmeldung verbleibe wir mit freundlichen Grüßen das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Unterhaus-Millstätter See Elfriede Winkler, Kuratorin.

Antrag: Das Ansuchen des Evangelischen Pfarramtes Unterhaus-Millstätter See um einen Zuschuss zu den Baumaßnahmen Friedhofserweiterung Unterhaus-Millstätter See abzulehnen.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: DI Dr. Gruber)

#### **TO-Punkt 15**

#### **Freiwillige Feuerwehr Millstatt – Ansuchen um Zurverfügungstellung der Finanzmittel für die Erweiterung des Rüsthauses Millstatt**

Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Millstatt, vertreten durch den Kommandanten OBI Christian Göckler, Großdombar 21a, 9872 Millstatt am See, vom 15. März 2015 –  
Betreff: Finanzmittel für die Erweiterung des Rüsthauses Millstatt. Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiten für die Erweiterung des Rüsthauses Millstatt sind bereits voll angelaufen. Bis 13. März 2015 wurden bereits an die 400 Stunden als Eigenleistung eingebracht. Das benötigte Baumaterial wird laufend angekauft, aber einige Arbeiten lassen sich nur durch Fachfirmen durchführen. Eine Kostenschätzung des Baudienstes beläuft sich auf € 40.000,-. Dazu kommen noch die Elektrikerarbeiten (Angebot Fa. Profi Elektro € 6.000,-) und die Erweiterung der Brandmelde- und Einbruchsalارانlage (Angebot Fa. SAW € 2.500,-). Laut Antragstellung haben wir ohne vorherige Begutachtung des Objektes durch den Baudienst um € 25.000,- für Umbauarbeiten angesucht. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 11. Dezember 2014 wurden uns lediglich € 17.000,- bewilligt. In der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2014 wurde laut Protokoll keine Kürzung der Baukosten diskutiert. Die Kosten für die Tore und Fenster belaufen sich auf ca. 10.500,- Euro. Eine Ausschreibung des Baudienstes nach Vorgaben des Bundesdenkmalamtes fand statt. Nach Ankauf der neuen Tore und Fenster sind die zugesicherten € 17.000,- nahezu aufgebraucht. Eine Vorfinanzierung in Höhe von ca. € 9.000,- ist durch die FF Millstatt möglich. Weitere Geldmittel sind fix veranlagt und können nur gegen einen Verlust abgerufen werden. Wir ersuchen hiermit, die versprochenen € 8.000,- zur Verfügung zu stellen und nach Erteilung der Zusage auch die KBO-Mittel umgehend frei zu geben. Mit besten Grüßen  
OBI Christian Göckler.

Antrag:                      Genehmigung der Zurverfügungstellung der Finanzmittel für die  
FF Millstatt zur Erweiterung des Rüsthauses in der Höhe von  
€ 8.000,-.

Abstimmung:              23:0

#### **TO-Punkt 16**

#### **ÖBF AG – Genehmigung des Bestandsvertrages für die Parkanlage „Symposiumsplatz“ und Parkfläche**

Schreiben der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 7. Juli 2015: Sehr geehrte Damen und Herren, als Beilage erhalten Sie den Vertrag zum Objekt Fläche Parkanlage „Symposiumsplatz“ und Parkfläche mit der Bitte um ehest mögliche Unterfertigung und Rücksendung beider Ausfertigungen nach erfolgter Genehmigung im Gemeinderat. Bei Fragen stehe ich Ihnen unter der Nummer 0664 819 77 92 gerne zur Verfügung. Ihr Vertragsexemplar erhalten Sie umgehend nach Gegenzeichnung und Vergebührung durch die ÖBF AG. Hinweis zur Vergebührung: bei der Errichtung von Vertragsurkunden ist eine einmalige Gebühr (§ 33 TP 5 iVm § 6 Abs. 2 Gebührengesetz) an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in der Höhe von 1% des Gesamtentgelts zu entrichten. Gemäß Gesetz wird diese Gebühr durch den Bestandgeber bemessen und an das Finanzamt abgeführt. Den entsprechenden Zahlschein erhalten Sie mit Ihrer Vertragsausfertigung. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Hanna Natmessnig.

Bestandsvertrag Nr. 177\_08050\_00002. 1. Vertragspartner. 1.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10 – 12, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt am See, Stiftgasse 1, kurz ÖBF AG und 1.2. Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, kurz Bestandnehmer.



2. Vertragsgegenstand. 2.1. Grünfläche, Parkplatz. Objekt: Grundbuch 73209, Grundstück Nr. 21/16 Teilfläche, Ausmaß ca. 3.800 m<sup>2</sup>. Zweck: Erholungsfläche/Park, sporadische Parkplatzfläche. 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt. 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet. 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBF AG richten, sind von ihm zu erfüllen. 2.6. Vom Bestandnehmer errichtete Bauwerke sind von diesem zu erhalten. Hinsichtlich dieser Bauwerke trifft ihn auch die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB. 2.7. Der Rückersatz von nützlichen Aufwand (§ 1097 iVm § 1037 ABGB) wird ausgeschlossen. 3. Dauer. 3.1. Beginndatum: 1.1.2015, Enddatum: 31.12.2024. 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen. 3.3. Entfällt. 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen. 4. Entgelt. 4.1. Fläche Erholung, Parkplätze ab 1.1.2015, Entgelt in € (netto) 3.770,-, Zahlungszeitraum jährlich, Wertsicherung ja, Vertragserrichterentgelt € 70,- einmalig. 4.2. Wertsicherung Verbraucherpreisindex 2010, Ausgangsbasis November 2014. 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraumes zu entrichten. 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 1.1.2016. 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet, Mahnungen sind kostenpflichtig (€ 20,- je Mahnschreiben). 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet. 5. Kautions entfällt. 6. Straßenbenützung entfällt. 7. Haftung. 7.1. Die ÖBF AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Bestandnehmer hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos. 8. Vergebührung. 8.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer. 9. Sonstiges. 9.1. Die ÖBF AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren. 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. 9.3. Die Übertragung auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandsvergabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen. 9.5. Dem Benutzer ist es gestattet, auf vertragsgegenständlichem Grundstück nachstehend angeführte Baulichkeiten zu errichten: Bänke, Brunnen, Spielplatzanlagen oder sonstige, für Erholungsflächen übliche Einrichtungen. Jede andere Benützung bzw. Errichtung von Baulichkeiten auf den Pachtflächen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ÖBF AG. Der Autoabstellplatz, welcher im angeschlossenen Lageplan als westlichen Bereich im Ausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup> ausgewiesen ist, darf nur bei Überlastung der übrigen Parkplatzflächen in Millstatt auch als solcher genutzt werden. Weiters muss der Benutzer die vertragsgegenständliche Grundfläche gegenüber dem übrigen ÖBF-Besitz auf seine Kosten mittels Zaun oder Ähnlichem abgrenzen.

Im Übrigen verpflichtet sich der Benützer, vor Inangriffnahme der Bau- oder Gestaltungsarbeiten das Einvernehmen mit der ÖBF AG herzustellen. 10. Vertragsausfertigungen. 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages für die Parkanlage „Symposiumsplatz“ und Parkanlage zwischen der ÖBF AG und der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 17**

#### **ÖBF AG – Genehmigung des Bestandsvertrages für die Fläche für den „Stiftsmarkt“**

Schreiben der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Kärnten-Lungau, Stiftgasse 1, 9872 Millstatt am See, vom 7. Juli 2015: Sehr geehrte Damen und Herren, als Beilage erhalten Sie den Vertrag zum Objekt Fläche für „Stiftsmarkt“ mit der Bitte um ehest mögliche Unterfertigung und Rücksendung beider Ausfertigungen nach erfolgter Genehmigung im Gemeinderat. Bei Fragen stehe ich Ihnen unter der Nummer 0664 819 77 92 gerne zur Verfügung. Ihr Vertragsexemplar erhalten Sie umgehend nach Gegenzeichnung und Vergebührung durch die ÖBF AG.

Hinweis zur Vergebührung: bei der Errichtung von Vertragsurkunden ist eine einmalige Gebühr (§ 33 TP 5 iVm § 6 Abs. 2 Gebührengesetz) an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in der Höhe von 1% des Gesamtentgelts zu entrichten. Gemäß Gesetz wird diese Gebühr durch den Bestandgeber bemessen und an das Finanzamt abgeführt. Den entsprechenden Zahlschein erhalten Sie mit Ihrer Vertragsausfertigung. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Hanna Natmessnig.

Bestandsvertrag Nr. 177\_10120\_00001. 1. Vertragspartner. 1.1. Österreichische Bundesforste AG registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10 – 12, vertreten durch den Forstbetrieb Kärnten-Lungau, 9872 Millstatt am See, Stiftgasse 1, kurz ÖBF AG und 1.2. Marktgemeinde Millstatt am See, 9872 Millstatt am See, Marktplatz 8, kurz Bestandnehmer. 2. Vertragsgegenstand. 2.1. Fläche Parkanlage, Grundbuch 73209, Grundstück Nr. 21/16, Ausmaß 150 m<sup>2</sup>, Zweck: Benützung der Parkanlage „Syposiumsplatz Stiftwiese“ für Veranstaltung „Stiftsmarkt“: 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt. 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet. 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBF AG richten, sind von ihm zu erfüllen. 2.6. Vom Bestandnehmer errichtete Bauwerke sind von diesem zu erhalten. 2.6. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer. 2.7. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz. 3. Dauer. 3.1. Beginndatum: 1.1.2015, Enddatum: 31.12.2016. 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit kündigen. 3.3. Entfällt. 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

4. Entgelt. 4.1. Pauschale pro Veranstaltung für 2015 ab 1.1.2015 Entgelt in € (netto) 50,- pro Tag. Pauschale pro Veranstaltung für 2016 ab den 1.1.2016 Entgelt in € (netto) 100,- pro Tag. 4.2. Wertsicherung entfällt. 4.3. Die Entgelte sind bis zum 15.12. eines jeden Jahres zu entrichten und werden auf Basis der geführten Aufzeichnungen laut (bei Bedarf vorzulegendem) Veranstaltungstagebuch berechnet. 4.4. Entfällt. 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p. a. verrechnet, Mahnungen sind kostenpflichtig (€ 20,- je Mahnschreiben). 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet. 5. Kautions entfällt. 6. Straßenbenützung entfällt. 7. Haftung. 7.1. Die ÖBF AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos. 8. Vergebührung. 8.1. Die mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer. 9. Sonstiges. 9.1. Die ÖBF AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren. 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. 9.3. Die Übertragung auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandsvergabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen. 9.5. Entfällt. 10. Vertragsausfertigungen. 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Antrag: Genehmigung des Bestandsvertrages für die Fläche  
„Stiftsmarkt“ zwischen der ÖBF AG und der Marktgemeinde  
Millstatt am See.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 18**

#### **Festlegung der Kriterien und Preise für die Benützung der Aula in der Volksschule Obermillstatt**

Kriterien für die Benützung der AULA in der VS-Obermillstatt

- 1.) Ohne Terminbuchung und Zusage der Marktgemeinde – keine Benützung der AULA
- 2.) Gebuchte und ausgemachte Zeiten (Termine) sind genau einzuhalten
- 3.) Rechtzeitige Terminabsage bei der Marktgemeinde Millstatt
- 4.) Schlüssel für die AULA wird nur von Frau Kapellari ausgegeben und muss 2 Tage vorher mit Zeitabsprache (18 Uhr bis 20 Uhr) bei Frau Kapellari abgeholt werden.  
*Jeweils 1 Schlüssel pro Verein für die gesamte Saison gegen Unterschrift (Revers) in der Gemeinde – Vorschlag Bürgermeister*
- 5.) jegliche Sachbeschädigungen sind sofort bei Frau Kapellari zu melden
- 6.) Reparaturen von Sachbeschädigungen werden dem Veranstalter weiter verrechnet
- 7.) Ausleihung von Stühlen etc. für externe Veranstaltungen, nur auf Anfrage bei der Marktgemeinde Millstatt
- 8.) Stühle, Chorstufen etc. die im Dachboden der Volksschule gelagert werden, bitte rechtzeitig Bescheid geben, wenn diese gebraucht werden.

- 9.) Absolutes Rauchverbot
- 10.) CD-Aufnahmen: Freitags frühesten ab 17 Uhr, Samstag und Sonntag ab 9 Uhr.
- 11.) keine CD-Aufnahmen in den Ferien
- 12.) *Reinigung durch verantwortlichen Verein (Eigenleistung oder auf Kosten des Vereins – Vorschlag Bürgermeister*

Saalmiete für die AULA der Volksschule Obermillstatt	
Chorkonzerte, Frühjahrskonzerte etc. mit Eintritt ohne Ausschank + Nebenräume: Nebenzimmer, Turnsaal, WC, Foyer	Euro 150,00/Termin
Chorkonzerte, Frühjahrskonzerte etc. mit Eintritt und Ausschank + Nebenräume: Nebenzimmer, Turnsaal, WC, Foyer	Euro 200,00/Termin
Kurse, Seminare etc.	Euro 030,00/Termin
Firmenveranstaltungen etc.	Euro 350,00/Termin
Veranstaltungen ohne Einnahmen:	Euro 000,00
Kinderveranstaltungen:	Euro 000,00
CD-Aufnahmen pro Tag:	Euro 250,00/Tag
Preise verstehen sich pro vereinbarten Termin und inkl. MWST	
Für Einheimische gibt es eine Ermäßigung von 25 %????	

Herr GV Mag. Norbert Santner übergibt den Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung:  
GV Mag. Norbert Santner, Zopfenkopfweg 277, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Festlegung der Preise und Kriterien für die Benutzung der Aula in der VS Obermillstatt, Sitzung des Gemeinderates am 3.9.2015, Tagesordnungspunkt 18.

Antrag: Leistungskatalog der Marktgemeinde Millstatt am See. Ich stelle den Antrag einen gesamten Leistungskatalog für Ressourcen der Marktgemeinde Millstatt zu erstellen. Es sollen alle Leistungen sowie Mietmöglichkeiten darin enthalten sein (z. B. Miete Turnsaal VS Millstatt, Miete Kongresshaus, Miete Gemeindebus, Leistungen des Bauhofes etc). Zusätzlich sind genaue Richtlinien zu erarbeiten.

Begründung: Der Tagesordnungspunkt 18 würde nur die Miete der Aula der VS Obermillstatt regeln und die restlichen Mietmöglichkeiten / Leistungen nicht berücksichtigen. Ein Gesamtkatalog wäre effektiver und sinnvoller. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen Mag. Norbert Santner.

Abänderungsantrag: Ich stelle den Antrag einen gesamten Leistungskatalog für Ressourcen der Marktgemeinde Millstatt zu erstellen. Es sollen alle Leistungen sowie Mietmöglichkeiten darin enthalten sein (z. B. Miete Turnsaal VS Millstatt, Miete Kongresshaus, Miete Gemeindebus, Leistungen des Bauhofes etc.). Zusätzlich sind genaue Richtlinien zu erarbeiten.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 19**

### **Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Katastrophenschaden 2014**

Finanzierung Katastrophenschaden 2014 Öttern-Schwaigerschaft: Ausgaben € 19.900,-. Einnahmen Bund 50% € 9.900,-, Land 25% € 5.000,- und Gemeinde 25% € 5.000,-.

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Katastrophenschaden 2014.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 20**

### **Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Ausbau des Riegenbach durch die WLV**

Finanzierungsplan WLV – Millstätter Riegenbach.

Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen € 385.900,- (2016: € 96.500,-, 2017: € 96.500,-, 2018: € 96.500,-, 2019: € 96.400,-), Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens € 128.600,- im Jahr 2015 = Gesamtbedeckung € 514.500,-.

Antrag: Genehmigung des Finanzierungsplanes für den Ausbau des Millstätter Riegenbaches durch die Wildbach- und Lawinenverbauung.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 21**

### **Genehmigung der Zweckänderung für die Verwendung von Bedarfszuweisungsmittel**

Außerordentlicher Haushalt – Verwendungszweckänderung der BZ-Mittel.

Friedhofserweiterung Obermillstatt – werden nicht benötigt, da dies im ordentlichen Haushalt 2014 bedeckt wurde.

Verwendung für Verlustabdeckung 2014 MBB € 40.000,-.

Aconto-finanzierung Mehrkosten Kanzelweg: L17a Obermillstätterstraße Bereich Fieg – wurden nicht benötigt € 20.000,-, Aufschließung Silbernagl-Gründe in Großdombra – nicht benötigt € 17.000,-, Rest BZ 2015 € 12.300,- Gesamt € 49.300,-.

Für die Mehrkosten Kanzelweg ca. € 170.000,- gibt es voraussichtlich eine Landesförderung der Agrarabteilung von 60 – 70% für lediglich € 140.000,-. Das sind ca. € 98.000,-. Somit verbleiben für die Marktgemeinde abzüglich der Verwendungszweckänderung € 22.700,- zu finanzieren. € 170.000,- abzüglich € 98.000,- = € 72.000,-, Rest € 22.700,-.

Antrag: Genehmigung der Zweckänderung für die Verwendung von Bedarfszuweisungsmittel.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GR Politzer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher Rainer)

## TO-Punkt 22

### Genehmigung der ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2015

Erster ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2015

Ordentlicher Haushalt

Überschüsse und Abgänge laut Jahresrechnung 2014 – Gebührenhaushalte: Abgang Friedhof € 4.700,-, Abgang Bauhof € 800,-, Abgang Wasserversorgungsanlage € 19.500,-, Überschuss Müll € 28.400,-, Abgang Gemeindewohnhäuser € 3.400,-.

Ausgaben: See- und Bergtaxi € 6.300,-, ÖBF Telekom-Kabel Promenade € 700,-, Gitarrenfestival 2015 € 10.000,-, FF Millstatt Garagenumbau € 8.000,-, FF Matzelsdorf Rest Türen € 4.400,-, Boiler Camping Pesenthein € 5.900,-, Mehrkosten Terrasse und Ufermauer € 4.300,-, Käserei Radenthein Grundankauf € 12.400, Zuführung Katastrophenschaden 2014 € 5.000,-, Beitrag Vitamin R € 1.000,-, Personalkosten Sude € 28.000,-, Pensionsbeiträge SV Bürgermeister € 5.900,-, Kosten Mauer und Radwegpflege € 6.500,-, Zuführung ao. Vorhaben Kanzelweg € 22.700,-, Dienstjubiläum € 4.900,-, Sanierung Steganlage Strandbad Millstatt (MBB GmbH) € 27.000,-, Straßensanierung (Asphaltierung) – Ausbesserungen im Gemeindegebiet € 10.000,-, Aconto für Boiler Pesenthein vom Hallenbad € 8.600,-, Aconto für Mehrkosten – Terrasse und Ufermauer € 8.600,- = Ausgaben € 180.200,-.

Einnahmen: Überschuss ordentlicher Haushalt € 6.800,-, FF Millstatt Garagenumbau KBO-Mittel € 1.100,-, Entschuldungsbonus 2014 € 15.000,-, Umsatzsteuerguthaben Finanzamt € 26.500,-, BZ Gitarrenfestival Land € 5.000,-, Rückersatz Sozialhilfe Land € 800,-, Kommunalsteuer € 33.900,-, Einnahmen € 89.100,-, Haushaltsrücklage (allgemein) € 42.000,-, Betriebsmittelrücklage (allgemein) € 38.900,-, BM für Soziales – Förderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (Sude Kristina) € 5.200,-, Minderausgaben bei Saisonpersonal € 5.000,- = Einnahmen € 180.200,-.

Außerordentlicher Haushalt

Finanzierung Katastrophenschaden 2014 Öttern-Schwaigerschaft: Ausgaben € 19.900,-. Einnahmen Bund 50% € 9.900,-, Land 25% € 5.000,-, Gemeinde 25% € 5.000,-. Einnahmen € 19.900,-.

Finanzierung Verlustabdeckung 2014 MBB: Ausgaben € 123.000,-. Bedeckung BZ-Mittel Land € 123.000,-.

Verwendungszweckänderung der BZ Mittel

Friedhofserweiterung Obermillstatt – werden nicht benötigt, da dies im ordentlichen Haushalt 2014 bedeckt wurde.

Verwendung für Verlustabdeckung 2014 MBB € 40.000,-.

Aconto-finanzierung Mehrkosten Kanzelweg: L17a Obermillstätterstraße Bereich Fieg – wurden nicht benötigt € 20.000,-, Aufschließung Silbernagl-Gründe in Großdombra – nicht benötigt € 17.000,-, Rest BZ 2015 € 12.300,- Gesamt € 49.300,-.

Für die Mehrkosten Kanzelweg ca. € 170.000,- gibt es voraussichtlich eine Landesförderung der Agrarabteilung von 60 – 70% lediglich jedoch nur für € 140.000,-. Bei 70% wären das € 98.000,-. Somit verblieben für die Marktgemeinde abzüglich der Verwendungszweckänderung € 22.700,- zu finanzieren.

Antrag: Genehmigung des ersten ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2015.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Mag. Santner, GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Politzer)

## **TO-Punkt 23**

### **GR Franz Politzer – Antrag auf Herabsetzung der Bezüge der Gemeindevorstände**

Antrag von Herrn Gemeinderat Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 17. August 2015: An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Herabsetzung der Bezüge der Gemeindevorstände, Sitzung des Gemeinderates 4/2015. Vorbemerkung: Die K-AGO regelt in § 29 die Höchstgrenzen des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Gemeinderates und des Bezugs der Gemeindevorstände. Danach wäre es statthaft, das ein GR in Millstatt € 166,- an Sitzungsgeld erhält. Der in der gültigen Verordnung festgesetzte Betrag von € 70,- macht etwa 40% der Höchstgrenze aus. Im nächsten Antrag werde ich eine Herabsetzung auf € 60,- beantragen, was in etwa 35% des zulässigen Höchstbetrages ausmachen würde. Anders als die Gemeinderäte erhalten die Gemeindevorstände bis auf den Cent genau den in der K-AGO festgelegten monatlichen Höchstbezug in der Höhe von rund € 564,- abzüglich eines geringen Betrages zur Sozialversicherung. Durch die Festlegung auf 6,8% des Bezuges eines Nationalratsabgeordneten erfolgte seit 2009 ein Inflationsausgleich, was bei dem Sitzungsgeld für die Gemeinderäte nicht der Fall war. Ich erachte angesichts der prekären finanziellen Situation einen Einsparungsbetrag der Gemeindevorstände als sachlich gerechtfertigt. Mit einem monatlichen Bezug in der Höhe von € 400,- betrüge dieser noch immer 70% des Höchstbetrages gegenüber den oben genannten 35% beim Sitzungsgeld der Gemeinderäte. Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Monatsbezüge der einzelnen Gemeindevorstände ab 1. Oktober 2015 mit € 400,- festgesetzt werden. Begründung: Gemeinsam mit der im Folgeantrag geforderten Herabsetzung der Sitzungsgelder der Gemeinderäte ergibt sich eine Kostenreduzierung um rund € 3.000,- für das letzte Quartal 2015 und eine weitere in der Höhe von rund € 11.500,- jährlich ab 2016. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Herr Vzbm. Albert Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. Vzbgm. Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3.9.2015, Tagesordnungspunkt 23 – GR Franz Politzer – Antrag auf Herabsetzung der Bezüge der Gemeindevorstände. Antrag: Zurückstellung des oben angeführten Antrages! Begründung: Laut Empfehlung des Kärntner Gemeindebundes soll mit einer solchen Diskussion und Beschlussfassung der Bezüge und Sitzungsgelder von Gemeindevorständen und Gemeinderäten erst nach der neuen Beschlussfassung der Kärntner Landesregierung für den vorliegenden Entwurf vom Kärntner Gemeindebund gewartet werden. Voraussichtlicher Termin Frühjahr 2016. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen Vzbgm. Albert Burgstaller.

#### **Abänderungs-**

Antrag: Den Antrag von Herrn GR Franz Politzer auf Herabsetzung der Bezüge der Gemeindevorstände zurückzustellen.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR Politzer, GR Glinz, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

## **TO-Punkt 24**

### **GR Franz Politzer – Antrag auf Herabsetzung der Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder**

Antrag von Herrn Gemeinderat Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 17. August 2015: An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Selbstständiger Antrag nach § 41 K-AGO. Gegenstand: Herabsetzung der Sitzungsgelder der GR-Mitglieder, Sitzung des Gemeinderates 4/2015. Vorbemerkung: Die K-AGO regelt in § 29 die Höchstgrenzen des Sitzungsgeldes der Mitglieder des Gemeinderates und des Bezuges der Gemeindevorstände. Der in der gültigen Verordnung festgesetzte Betrag von € 70,- macht etwa 40% der Höchstgrenze aus, wobei seit 2009 kein Inflationsausgleich erfolgte. Ich erachte angesichts der prekären finanziellen Situation einen Einsparungsbeitrag der Gemeinderäte als sachlich gerechtfertigt. Mit einem Sitzungsgeld in der Höhe von € 60,- betrüge dieses rund 35% des zulässigen Höchstbetrages. Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Sitzungsgeld der Gemeinderäte ab 1. Oktober 2015 mit € 60,- festgesetzt wird. Begründung: Gemeinsam mit der im vorherigen Antrag erfolgten Herabsetzung der Bezüge der Gemeindevorstände ergibt sich eine Kostenreduzierung um rund € 3.000,- für das letzte Quartal 2015 und weitere in der Höhe von rund € 11.500,- jährlich ab 2016. Mit freundlichen Grüßen GR Franz Politzer.

Herr Vzbgm. Albert Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliert den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. Vzbgm. Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Abänderungsantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3.9.2015, Tagesordnungspunkt 24 – GR Franz Politzer – Antrag auf Herabsetzung der Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder. Antrag: Zurückstellung des oben angeführten Antrages! Begründung: Laut Empfehlung des Kärntner Gemeindebundes soll mit einer solchen Diskussion und Beschlussfassung der Bezüge und Sitzungsgelder von Gemeindevorständen und Gemeinderäten erst nach der neuen Beschlussfassung der Kärntner Landesregierung für den vorliegenden Entwurf vom Kärntner Gemeindebund gewartet werden. Voraussichtlicher Termin Frühjahr 2016. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen Vzbgm. Albert Burgstaller.

Abänderungs-

Antrag: Den Antrag von Herrn GR Franz Politzer auf Herabsetzung der Sitzungsgelder der Gemeinderatsmitglieder zurückzustellen.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Mag.<sup>a</sup> Oberzaucher, GR Politzer, GR Glinz, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

## **TO-Punkt 25**

### **Volksschule Obermillstatt – Ansuchen um Organisation und Transfer von Schülern der Volksschule Obermillstatt zur Nachmittagsbetreuung in die Volksschule Millstatt**

E-Mail von Frau Direktorin Ulrike Ebner, Obermillstatt 124, 9872 Millstatt am See, vom 17. Februar 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter!



Auf Grund von mehreren Elternanfragen bezüglich des Transfers von Schülern der Volksschule Obermillstatt zur Nachmittagsbetreuung an die Volksschule Millstatt bitte ich um Bestätigung von Seiten der Gemeinde bezüglich der Kostenübernahme bzw. Organisation. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Ebner, Volksschuldirektorin.

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham vom 23. Februar 2015 an Frau Direktorin Ulrike Ebner: Unter Bezugnahme auf dein E-Mail vom 17.2.2015 teile ich dir im Auftrag von Herrn Bürgermeister Josef Pleikner mit, dass die Marktgemeinde Millstatt am See grundsätzlich zu einer Hilfestellung bereit ist, wenn die zu transportierende Schülerzahl feststeht, könnte der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung einen dementsprechenden Beschluss fassen. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Frau Direktorin Ulrike Ebner, Obermillstatt 124, 9872 Millstatt am See, vom 24. April 2015: Sehr geehrter Herr Amtsleiter! An der VS Obermillstatt sind im kommenden Schuljahr voraussichtlich 2 Schülerinnen, die den Bedarf einer Nachmittagsbetreuung haben. Mit freundlichen Grüßen Ulrike Ebner, Volksschuldirektorin.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 12. Mai 2015 an Frau Dir.<sup>in</sup> Ulrike Ebner: Unter Bezugnahme auf Ihr Ansuchen vom 17. Februar 2015 um Organisation und Transfer von Schülern der Volksschule Obermillstatt zur Nachmittagsbetreuung in die Volksschule Millstatt teile ich Ihnen mit, dass sich der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See in seiner Sitzung vom 7. Mai 2015 unter Tagesordnungspunkt 18 mit dieser Angelegenheit befasst hat. Der Gemeinderat hat das Ansuchen vorerst zurückgestellt. Mit der Bitte um vorläufige Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeinderat der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Antrag: Das Ansuchen um Organisation und Transfer von Schülern der Volksschule Obermillstatt zur Nachmittagsbetreuung in die Volksschule Millstatt abzulehnen.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 26**

### **Vzbgm. Albert Burgstaller – Antrag auf Entwicklung einer Millstatt App mit eingebautem Kalender**

Herr Vzbgm. Albert Burgstaller hat am 20. Juli 2015 der Amtsleitung mitgeteilt, dass nachstehender Antrag bei der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes diskutiert werden soll: Antrag auf Entwicklung einer „Millstatt App“ mit eingebautem Kalender.

Angebot der Net4You Internet GmbH, Tiroler Straße 80, 9500 Villach, vom 20. August 2015 – Angebot Banner-Präsenz Millstatt See in Kärnten Wetter-App. Sehr geehrte Damen und Herren! Bezug nehmend auf das Gespräch mit Herrn Michael Pprintschler, übersenden wir Ihnen nachstehend sehr gerne ein entsprechendes Angebot für die Banner-Präsenz der Region Millstätter See auf der Kärnten Wetter-App. Beschreibung Banner-Präsenz in Kärnten Wetter-App: Die Einbindung erfolgt analog der Einbindung der Region Klopeiner See, die Region Millstätter See erscheint somit gleich auf der Startseite der App. Wenn dieser Banner vom Benutzer ausgewählt wird, schaltet die App auf die Region Millstätter See und neben dem Regionswetter werden auch alle Inhalte in den Bereichen Essen & Trinken, Freizeit, Kultur, Ausflugsziele, auf die Region eingeschränkt.

Beschreibung Kärnten Wetter-App: Die Wettervorhersagen sind für den österreichischen Tourismus ein entscheidender Faktor für das Buchungs- und Freizeitverhalten der Gäste. Es ist unumstritten, dass schlechte Wettervorhersagen eine negative Auswirkung auf die betroffene Region nach sich ziehen. Viele der verbreiteten Online-Wetterberichte sind reine „Maschinenprognosen“ und auch das Wetter im ORF wird aus touristischer Sicht tendenziell schlechter präsentiert, als es tatsächlich ist. Auf der [www.kaernten.at](http://www.kaernten.at) werden die regionalen Prognosen aus der Sicht des Tourismus bereits seit einigen Jahren durch die Meteorologen der ZAMG-Klagenfurt eingegeben und moderiert. Diese Daten können also ohne Zusatzkosten in die Wetter- / Freizeitberater-App übernommen werden. Um sich von herkömmlichen Wetter-Apps zu unterscheiden und einen Zusatznutzen im Sinne der Tourismuswirtschaft zu erzielen, soll diese App durch wettersensitiven Content angereichert werden. Ausflugsziele, Veranstaltungen und Kulinarik werden eingebunden und ihre Wett ereignung hinterlegt. Webcams und zusätzlicher Content können eingebunden werden. Anstelle einer einfachen Wetter-App entsteht so ein wettersensitiver Freizeitberater. Schlechtwetter im Urlaub? Ratlos, welchen Ausflug man unternehmen könnte? Hunger, aber keine Ahnung wo man in der Nähe gut essen kann? Die Zeit der Ratlosigkeit ist vorbei. Die Net4You Wetter- / Freizeitberater-App ist eine innovative Location Based Service App und bietet völlig neue Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für Gäste und Einheimische. Zudem hilft unsere Lösung der Region Millstätter See bzw. dem Bundesland Kärnten, das vorhandene Angebot für jede Wettersituation optimal zu präsentieren. Durch die Technologien im Bereich der Wettervorhersage können Prognosen auf einem Raster von 1 km<sup>2</sup> für 2 – 3 Tage vorhergesagt werden. Die Dateneingabe und – Datenmoderation aus der Sicht des Tourismus inklusive regionalen Prognosen erfolgt durch Meteorologen der ZAMG. In Kombination mit wettersensitiven Attributen für Infrastruktureinrichtungen, Sehenswürdigkeiten, Ausflugszielen, Gastronomie und Events, wird eine intelligente dynamische App geschaffen, die Gästen in Abhängigkeit ihrer Vorlieben und in Abstimmung mit den erwartenden Wetterkonditionen, Vorschläge für die Freizeitgestaltung übermittelt (Recommendation Engine). Daten: Die Daten für diese App kommen vorwiegend aus dem feratel/Deskline System (Events, Ausflugsziele), also den Daten der MTG bzw. der Ortsverbände. Die Gastronomiebetriebe kommen in Kärnten derzeit aus der Datenbank der WKK wogehmahin.info. Die Daten in Bezug auf das Wetter kommen von der ZAMG-Klagenfurt.

#### Kosten

1. Banner-Präsenz in Kärnten Wetter-App – Einmalgebühren: Position 1.1. Banner-Präsenz in Kärnten Wetter-App, Einrichtung und Konfiguration-Region Millstätter See € 2.000,- + 20% Mehrwertsteuer € 400,- = € 2.400,- (einmalig).

2. Banner-Präsenz in Kärnten Wetter-App – Jahresgebühren. Position 2.1. Banner-Präsenz in Kärnten Wetter-App, Jahreslizenzgebühren inklusive Wartung & Hosting – Region Millstätter See € 1.500,- + 20% Mehrwertsteuer € 300,- = Endsumme jährlicher Gebühren € 1.800,-.

Antrag: Das Angebot der Firma Net4You zur Installierung einer Millstatt App abzulehnen.

Abstimmung: 23:0

## **TO-Punkt 27**

### **Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH – Ansuchen um Grundabtretung von etwa 5 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1154/1 der KG Obermillstatt**

Schreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH, Bernhardtgasse 4/1, 9800 Spittal/Drau, vom 29.5.2015:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster! Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte! Wir dürfen uns als Rechtsvertreter der Frau Marieluise Krog, Obermillstatt 10, 9872 Millstatt, ausweisen. Frau Krog tritt mit dem Ersuchen um Erwerb einer Grundfläche kleinen Ausmaßes an Sie heran.

Sachverhalt:

1.

Die Marktgemeinde Millstatt ist Eigentümerin des Grundstückes 1154/1, GB 73210 Obermillstatt, welches an das Grundstück 953/1 von Frau Krog grenzt. Im Grenzbereich dieser Grundstücke verläuft ein Holzzaun. Zwischen der Zaunlinie und der nördlich davon befindlichen Straßenanlage (der in diesem Bereich verlaufenden Bordsteinkante) befindet sich noch ein Grünstreifen.

2.

Nach Errichtung dieses neuen Holzzaunes wurde durch eine Vermessung festgestellt, dass die katastermäßige Grenzlinie des Grundstückes 1154/1 KG Obermillstatt etwas südlich des Zaunes verläuft, sodass durch diese Zaunlinie einerseits und die Vermessungslinie andererseits eine spitzwinkelige, längliche Grundfläche von etwa 5 m<sup>2</sup> gebildet wird.

3.

Frau Krog ist bestrebt, diese Differenzfläche gegen ein angemessenes Entgelt zu übernehmen, sodass der feste Zaun in der heute gegebenen Position verbleiben kann.

4.

Frau Marieluise Krog stellt daher an den Gemeinderat das höfliche ERSUCHEN zu beschließen, Frau Krog die vorbeschriebene Grundfläche gegen einen angemessenen Abtretungspreis abzutreten, die mit der Abtretung bzw. Grenzberichtigung verbunden Kosten/Gebühren werden von Frau Krog getragen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen Dr. Franz P. Oberlercher.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 15. Juli 2015 an die Olsacher & Gradnitzer Rechtsanwälte OG, Herrn Mag. Roland Olsacher, Burgplatz 6/2, 9800 Spittal/Drau: Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Mag. Roland Olsacher!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH vom 29. Mai 2015 teile ich Ihnen mit, dass ich am 14. Juli 2015 ein Gespräch mit Frau Marieluise Krog, Obermillstatt 10, 9872 Millstatt am See, hatte. Im Zuge dieses Gesprächs haben wir uns auf die Möglichkeit einer Einigung bei Einhaltung von 4 Punkten verständigt:

1. Die Marktgemeinde Millstatt am See verkauft die Differenzfläche zwischen Zaun und Grundstücksgrenze von 5 m<sup>2</sup> zum Preis von € 70,- je Quadratmeter (= € 350,-) an Frau Marieluise Krog.
2. Frau Marieluise Krog wird den Zaun im Bereich des Hydranten so herstellen, dass ein Abstand von 1 m zwischen Zaun und Hydranten nicht unterschritten wird. Die betroffene Fläche des Zaunes verbleibt im Eigentum von Frau Marieluise Krog.

3. Im Zuge der Einigung wird einem dauernden Ruhen des Rechtsstreites zugestimmt.  
Sämtliche bisher angefallene Kosten werden von Frau Krog übernommen.
4. Diese Vereinbarung wird mit der Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See rechtswirksam. Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 3. September 2015 statt.

Die Marktgemeinde Millstatt ersucht, im Hinblick auf die Einigung mit der Dr. Franz P. Oberlerchner und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH das Einvernehmen herzustellen. Mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham an Herrn Rechtsanwalt Mag. Roland Olsacher: Sehr geehrter Herr RA Mag. Roland Olsacher! Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 15.7.2015 frage ich im Auftrag von Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster an, ob es seitens der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH eine Zustimmung zum oben angeführten Schreiben gibt? Mit der Bitte um Rückantwort verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Schreiben der Olsacher & Gradnitzer Rechtsanwälte OG, Burgplatz 6/2, 9800 Spittal/Drau, vom 31. August 2015 - An Dr. Franz P. Oberlercher, Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH, Bernhardtgasse 4/1, 9800 Spittal/Drau – Marktgemeinde Millstatt am See – Marieluise Krog; Verfahren 3 C 397/14 y des BG Spittal/Drau. Sehr geehrte Kollegen! Ich teile mit, dass der Kostenbetrag von EUR 5.641,04 am 27.8.2015 unserem Anderkonto gutgebucht wurde. Mit Schreiben vom 22.7.2015 habe ich an Sie das Schreiben meiner Mandantschaft vom 15.7.2015 weitergeleitet. Neben der Zahlung der angefallenen Gerichtskosten frage ich namens meiner Mandantschaft nach, ob auch die anderen Punkte in dem Schreiben vom 15.7.2015 die Zustimmung Ihrer Mandantin finden. Ich sehe Ihrer möglichst umgehenden Rückäußerung entgegen und verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen Mag. Roland Olsacher.

E-Mail der Olsacher & Gradnitzer Rechtsanwälte OG, Burgplatz 6/2, 9800 Spittal/Drau, vom 1. September 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! In dieser Angelegenheit übermittle ich Ihnen anbei das Schreiben der gegnerischen Rechtsanwälte vom 1.9.2015 zu Ihrer Information. Mit freundlichen Grüßen Mag. Roland Olsacher.

Schreiben der Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH, Bernhardtgasse 4/1, 9800 Spittal/Drau, vom 1. September 2015. Krog – Marktgemeinde Millstatt. Sehr geehrte Herren Kollegen!

Auch die weiteren Punkte im Schreiben der Marktgemeinde Millstatt vom 15.7.2015, somit die Punkte 1., 2., 3. und 4. finden die Zustimmung von Frau Krog. Wir ersuchen Sie höflich, uns vom Ergebnis der Gemeinderatsitzung vom 3.9.2015 zu verständigen. Mit freundlichen kollegialen Grüßen Dr. Franz P. Oberlercher.

GR Pertl verliest seinen Abänderungsantrag und übergibt diesen im Anschluss den Vorsitzenden: GR Anton Pertl, Obermillstatt 189, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Abänderungsantrag. Sehr geehrte Gemeinderatskollegen, hiermit übermittle ich einen Abänderungsantrag zum Tagesordnungspunkt 27 der Gemeinderatssitzungs-Tagesordnung für den 3.9.2015. Begründung: Die Sachlage, welchem dem Tagesordnungspunkt 27 zugrunde liegt ist dem Gemeinderat hinlänglich bekannt.

Aus meiner Sicht ist diesem Tagesordnungspunkt in dieser Art und Weise nicht stattzugeben, da damit eine Judikatur für die Zukunft vorgelegt wird, die ein wissentliches und vorsätzliches Bauen auf fremden Grund (in diesem Fall öffentliches Gut) „toleriert“. Das heißt, jeder Bürger mit ausreichend Geldmittel kann in so einem Fall sich auf die Entscheidung berufen und eine Grundabtretung bzw. Grundkauf erwirken. Diese Vorgehensweise dürfen wir nicht „salonfähig“ machen. Aus diesem Grunde bringe ich hiermit den Abänderungsantrag wie folgt ein: Zustimmung zu einem außergerichtlichen Vergleich mit den Bedingungen, dass die beklagte Partei zum Rückbau auf / an die Grundstücksgrenze verpflichtet wird und für sämtliche Kosten des Verfahrens bis zum Abschluss aufkommen muss. Mit der Bitte um Einbringung des Abänderungsantrages und Abstimmung in der Gemeinderatssitzung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen GR Anton Pertl.

Vzbgm. Albert Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag.

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag:

Vzbgm. Albert Burgstaller, Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Zusatzantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3.9.2015, Tagesordnungspunkt 27 – Dr. Franz Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH – Ansuchen um Grundabtretung von etwa 5 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1154/1 der KG Obermillstatt. Antrag: Grundsätzliche Zustimmung zum Antrag aber mit Einbau folgender Zusatzvereinbarung. Begründung: Grundsätzliche Zustimmung zum oben angeführten Antrag mit dem Zusatz, dass nach der Grundabtretung im Auftrag der Marktgemeinde Millstatt eine Vermessung durchgeführt wird und die neuen Grenzpunkte vermarktet werden. Die Kosten der Vermessung inklusive der Grundbuchseintragungskosten und Notarkosten hat der Antragsteller, die Familie Krog zu übernehmen. Millstatt am See, am 3.9.2015, mit freundlichen Grüßen Vzbgm. Albert Burgstaller.

Frau GV Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher übergibt dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag.

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag:

GR Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Zusatzantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 3. September 2015, Tagesordnungspunkt 27. Antrag: Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-GmbH – Ansuchen um Grundabtretung von etwa 5 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 1154/1 der KG Obermillstatt. Erweiterung der Bedingungen zum Grundstückserwerb, die im Antragstext genannt sind, um folgenden Punkt: Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzung (wie z. B. Wartungszwecken, Wasserentnahme, Erneuerungsarbeiten am Hydranten und den zu- und abfließenden Leitungen, usw.). Begründung: Die angeführten Arbeiten am und um den Wasserhydranten wie oben auszugsweise angeführt, muss für jeden Fall sichergestellt werden. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen GR Mag.<sup>a</sup> Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.<sup>a</sup> Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag, den Hauptantrag und die Zusatzanträge zur Abstimmung:

GR Pertl  
Abänderungs-  
Antrag: Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich mit den Bedingungen, dass die beklagte Partei zum Rückbau auf / an die Grundstücksgrenze verpflichtet wird und für sämtliche Kosten des Verfahrens bis zum Abschluss aufkommen muss.

Abstimmung: 2:21 (Stimmen dafür: GR Maier, GR Pertl)

Haupt-  
Antrag: Zustimmung zur Grundabtretung an Frau Krog zum Quadratmeterpreis von € 70,- zuzüglich der Übernahme aller bisher durch den Rechtsstreit entstanden Kosten zuzüglich der Vermessungskosten und Freistellung des Hydranten.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Tuppinge, GR Mag. Oberzaucher Rainer, GR Maier, GR Pertl)

Vzbgm. Burgstaller  
Zusatzantrag: Nach der Grundabtretung ist im Auftrag der Marktgemeinde Millstatt eine Vermessung durchzuführen und sind die neuen Grenzpunkte zu vermarken. Die Kosten der Vermessung inklusive Grundbuchseintragungskosten und Notarkosten hat die Familie Krog zu übernehmen.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Tuppinge, GR Mag. Oberzaucher Rainer, GR Maier, GR Pertl)

Die Grünen  
Zusatzantrag: Sicherstellung der uneingeschränkten Nutzung des Wasserhydranten (wie z. B. Wartungszwecken, Wasserentnahme, Erneuerungsarbeiten am Hydranten und den zu- und abfließenden Leitungen usw.).

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimme: GR Mag.<sup>a</sup> Brandner, GR Pertl)

## **TO-Punkt 28**

### **Genehmigung der Änderung des Stellenplanes im Zusammenhang mit der 3. Kindergruppe im Kindergarten Obermillstatt**

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 9. Juli 2015 an das Gemeinde-Servicezentrum: Sehr geehrter Herr Mag. (FH) Michael Sternig! Die Marktgemeinde Millstatt am See hat aufgrund des einstimmigen Gemeinderatsbeschlusses vom 7.5.2015 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kinderbetreuung und Inspektion um Erweiterung um eine Kindergruppe für den Gemeindecindergarten Obermillstatt angesucht. Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kinderbetreuung und Inspektion, hat der Marktgemeinde Millstatt am See mit Bescheid vom 15.6.2015, Zahl: 06-BU3-238/1-2015, die Bewilligung zur Errichtung und befristeten Inbetriebnahme der 3. Gruppe für den Kindergarten Obermillstatt befristet bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016 erteilt.

Die 3. Kindergartengruppe wird im September 2015 den Betrieb aufnehmen. Es ist daher erforderlich eine Kleinkindererzieherin (einen Kleinkindererzieher) in Teilzeitbeschäftigung mit dem Beschäftigungsausmaß von 87,25% aufzunehmen. Die Ausschreibung soll im Juli 2015 vorgenommen werden. Die Marktgemeinde Millstatt ersucht um Zustimmung zu dieser geplanten Personalmaßnahme und der damit verbundenen Stellenplanänderung für den befristeten Zeitraum bis zum Ende des Kindergartenjahres 2015/2016. Mit der Bitte um Rückantwort verbleibt mit freundlichem Gruß der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

E-Mail vom Gemeinde-Servicezentrum an die Marktgemeinde Millstatt am See vom 15. Juli 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter, wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 9. Juli 2015 mit der Vorankündigung der Stellenplanänderung per September 2015. Seitens des Gemeinde-Servicezentrums, kurz GSZ, darf informiert werden, dass für die Zustimmung der geplanten Personalmaßnahme und der damit verbundenen Stellenplanänderung das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3- Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, zuständig ist. Das GSZ ist hier lediglich mit der Stellenzuordnung der Planstellen nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und der Bestätigung der Richtigkeit betraut. Um die Stellenzuordnung korrekt durchführen zu können, benötigen wir die Information, ob der/die Kleinkindererzieher/in neben der grundsätzlichen Tätigkeiten der Kleinkinderbetreuung auch in der pädagogischen Arbeit laufend erweitert eingesetzt wird. Ist das der Fall, wäre die Zuordnung zur Modellstelle EP-PK3, Stellenwert 30 vorzunehmen, ansonsten, unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Ausbildung vorgewiesen werden kann, wäre die korrekte Zuordnung gleich den anderen Kolleginnen, die Modellstelle EP-PK2, Stellenwert 27. Nach der internen Abklärung übermitteln wie für Sie gerne das Ansuchen an Frau Huss und würden auch gleich anführen, dass die Stellenzuordnung mit dem Gemeinde-Servicezentrum abgeklärt wurde. Im Anhang übermitteln wir Ihnen vorab einen Auszug mit dem Stellenplan inklusive der geplanten weiteren Planstelle (vorerst mit SW 27 aufgenommen). Mit freundlichen Grüßen Magdalena Hinterreither.

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham an die Kindergartenleiterin, Frau Manuela Molzbichler, vom 15. Juli 2015: Liebe Manuela! Ich leite dir das E-Mail vom Gemeindegemeinschafts-Zentrum vom 15. Juli 2015 weiter. Darin wird unter anderem ausgeführt: „Um die Stellenzuordnung korrekt durchführen zu können, benötigen wir die Information, ob der/die Kleinkindererzieher/in neben der grundsätzlichen Tätigkeiten der Kleinkinderbetreuung auch in der pädagogischen Arbeit laufend erweitert eingesetzt wird. Ist das der Fall, wäre die Zuordnung zur Modellstelle EP-PK3, Stellenwert 30 vorzunehmen, ansonsten, unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Ausbildung vorgewiesen werden kann, wäre die korrekte Zuordnung gleich den anderen Kolleginnen, die Modellstelle EP-PK2, Stellenwert 27“. Ich bitte dich um Beantwortung dieser Fragestellung.

E-Mail von der Kindergartenleiterin, Frau Manuela Molzbichler, an Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham vom 15. Juli 2015: Lieber Ferdinand! Die Kleinkindererzieherin wird nicht in der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden. Sie wird Hilfstätigkeiten wie wickeln etc. und Reinigungsarbeiten erledigen. Ich denke, dass der Stellenwert 27 passend ist.

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham an Frau Magdalena Hinterreither vom Gemeinde-Servicezentrum vom 15. Juli 2015: Sehr geehrte Frau Magdalena Hinterreither! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 15.7.2015 leite ich Ihnen die Fragebeantwortung der Kindergartenleiterin, Frau Manuela Molzbichler, zur Stellenplanänderung weiter. Der passende Schwellenwert ist 27, die Modellstelle EP-PK2.

E-Mail von Frau Magdalena Hinterreither (GSZ) an Frau Huss (AKL-3) vom 15. Juli 2015: Sehr geehrte Frau Huss, anbei finden Sie das Ansuchen um Stellenplanänderung der Marktgemeinde Millstatt am See als auch einen Auszug mit dem Stellenplan zu Ihrer weiteren Verwendung. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen kann seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt werden. Bei Fragen sind wir gerne für Sie erreichbar. Mit freundlichen Grüßen Magdalena Hinterreither.

Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 28. Juli 2015: Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Marktgemeinde Millstatt darf Nachstehendes mitgeteilt werden: Von Seiten der Abteilung 3 (Gemeinden und Raumordnung) wird die geplante Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2015, betreffend einer zusätzlichen Planstelle (befristet bis Ende des Kindergartenjahres 2015/2016) aufgrund der befristeten Errichtung einer 3. Kindergruppe zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Falle eines nicht ausgeglichenen Haushaltes die über dem Kärnten-Schnitt liegenden Strukturkosten im Bereich des Kindergartens ausnahmslos durch Bedarfszuweisungen innerhalb des disponiblen BZ-Rahmens zu bedecken sind. Für die Kärntner Landesregierung UAL Dr. Ortner.

E-Mail von Herrn Amtsleiter Ferdinand Joham an das Gemeinde-Servicezentrum vom 18. August 2015: Sehr geehrte Frau Magdalena Hinterreither! Unter Bezugnahme auf Ihr E-Mail vom 15. Juli 2015 mit der Bestätigung der Richtigkeit der Stellenzuordnungen seitens des Gemeinde-Servicezentrums teile ich Ihnen nachstehendes mit: Frau Claudia Laber hat mit Schreiben vom 14. August 2015 ihren Dienstvertrag vom 6.11.2014 als Kleinkindererzieherin im Kindergarten Obermillstatt mit 30.8.2015 gekündigt. Im Juli 2015 hat die Marktgemeinde Millstatt am See die Stelle einer Kleinkindererzieherin/eines Kleinkindererziehers mittels Postwurfsendung im Gemeindegebiet, Veröffentlichung auf der Homepage, Anschlag an der Amtstafel und Anschlag im Kindergarten Obermillstatt ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist (3.8.2015) sind 12 Bewerbungen bei der Marktgemeinde Millstatt am See eingelangt. Um den geordneten Kindergartenbetrieb am 14.9.2015 aufrecht zu erhalten, ist die Marktgemeinde Millstatt am See gezwungen zwei Kleinkindererzieherinnen/Kleinkindererzieher für den Gemeindegarten Obermillstatt aufzunehmen. Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 3. September 2015 statt, in dieser Sitzung soll die Aufnahme beschlossen werden. Können Sie bitte diese Vorgangsweise auch mit Herrn Günther Stastny abklären, er ist jetzt als Revisionsbeamter anstelle von Frau Margit Huß für die Marktgemeinde Millstatt am See zuständig. Mit der Bitte um Rückmeldung verbleibe ich mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

E-Mail von Herrn Mag. Markus Guggenberger vom Gemeinde-Servicezentrum vom 26. August 2015 an Herrn AL Ferdinand Joham: Sehr geehrter Herr Amtsleiter, danke für Ihre Nachricht vom 18.8.2015. Ich beziehe mich auf unser jüngstes Telefonat und erlaube mir auf diesem Wege, hierzu wie folgt Stellung zu beziehen. Seitens des Gemeinde-Servicezentrums wird mit Bezug auf das soeben mit Ihnen geführte Telefonat nachfolgende Stellenzuordnung gemäß K-GMG als fachlich korrekte Einstufung für die Stelle einer Kindergartenhelferin bestätigt: Pädagogische Kraft, EP-PK2, Stellenwert 27 (entspricht Gehaltsklasse 5).



Bei gegenständlicher Stellenzuordnung ist die für die Kindergartenhelfer/innen (laut Stellenausschreibung) gesetzlich vorgeschriebene facheinschlägige Ausbildung im Rahmen von zumindest 430 Unterrichtseinheiten, die sie/ihn dazu befähigen, die Tätigkeit der Kindergartenpädagogin / des Kindergartenpädagogen zu unterstützen (Ausbildung Kleinkinderbetreuung) bereits hinterlegt. Hinsichtlich der Anzahl der Planstellen und des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes wird auf die Zuständigkeit der Gemeinderevision hingewiesen. Aus diesem Grund ergeht diese Nachricht auch an den nunmehr für die Marktgemeinde Millstatt am See zuständigen Revisionsbeamten, Herrn Günther Stastny, mit dem höflichen Ersuchen um Bewilligung der Aufnahme von zwei Kindergartenhelferinnen aus dem Kreis der Bewerber/innen des jüngsten Ausschreibungsverfahrens durch die Marktgemeinde Millstatt am See, um ab September dieses Jahres einen geregelten Kindergartenbetrieb sicherstellen zu können. Mit freundlichen Grüßen Mag. Markus Guggenberger.

Antrag: Genehmigung der Änderung des Stellenplanes 2015 im Zusammenhang mit der dritten Kindergruppe im Kindergarten Obermillstatt.

Abstimmung: 23:0

#### **TO-Punkt 29**

#### **Millstätter Bäderbetriebe GmbH – Ansuchen um Verordnung von 4 Behindertenparkplätzen**

E-Mail der Millstätter Bäderbetriebe GmbH, Kaiser-Franz-Jose-Straße 334, 9872 Millstatt am See, vom 16. Juli 2015: Sehr geehrter Herr Amtsleiter Joham, in der letzten Gesellschafterversammlung der Millstätter Bäderbetriebe GmbH vom 9.7.2015, wurde die Installierung von je zwei Behindertenparkplätzen am Parkplatz des Strandbades Pesenthein und am Parkplatz West (Badehaus) in Millstatt besprochen und beschlossen.

Am Parkplatz des Strandbades Pesenthein sind die beiden südwestlich des Parkplatzes (nördlich der Telefonzelle) gelegenen Stellflächen (zum Hang) vorgesehen. Am Parkplatz West in Millstatt sind die beiden unmittelbar vor dem Badehaus gelegenen Stellflächen zwischen Badehaus-Haupteingang und dem Zugang zur Behindertenrampe als Behindertenparkplätze vorgesehen. Die MBB ersucht um entsprechende Verordnung der Behindertenparkplätze durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Mit besten Grüßen Alexander Thoma MBA, Geschäftsführer.

Antrag: Zustimmung zum Ansuchen der Millstätter Bäderbetriebe GmbH um Erlassung einer Verordnung für 4 Behindertenparkplätze.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 30**

#### **GV Josef Hofer – Genehmigung des Bauauftrages im Badestrand Pesenthein**

Antrag von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 22. Juli 2015 – auf Genehmigung des Bauauftrages im Badestrand Pesenthein von € 8.000,-. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen. Ich stelle den Antrag den bereits durchgeführten Bauauftrag in Pesenthein nachträglich zu genehmigen. Nach Information des Geschäftsführers handelt es sich dabei um Baggerarbeiten im Strandbad Pesenthein. In der Gesellschaftersitzung am 9. Juli 2015 habe ich dafür einen Beschluss des Gemeinderates gefordert, dazu hat Herr Kollege Politzer behauptet: „Er vertritt den Herrn Bürgermeister und kann somit alleine diesen Bauauftrag nachträglich genehmigen!“. Da mir die Geschäftsordnung bekannt ist, muss mir jemand erklären, wie es möglich ist, dass der Kollege Politzer den Bürgermeister vertreten und einen Auftrag von € 8.000,- zu Lasten der Marktgemeinde genehmigen kann. Nachdem ich mich verpflichtet habe, dafür zu sorgen, dass künftig keine Aufträge ohne entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates in den Bäderbetrieben zu Lasten der Marktgemeinde erteilt werden, ersuche ich um Entscheidung des Gemeinderates. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Namensliste NHK Millstatt.

Antrag: Zustimmung zur Genehmigung des Bauauftrages im Badestrand Pesenthein in der Höhe von € 8.000,- mit Bedeckung im Nachtragsvoranschlag.

Abstimmung: 23:0

### **TO-Punkt 31**

#### **GR Franz Strauß – Antrag: die Beschlüsse der Bezahlung für die Benützung von Almwegen durch die Radfahrer aufzuheben**

Antrag von Herrn GR Franz Strauß, Görtschach 33, 9872 Millstatt am See, vom 6. August 2015. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Antrag: Nicht nur aus Sparsamkeitsgründen sind die Beschlüsse, für die Benützung von Almwegen und dergleichen durch Radfahrer vom öffentlichen Geld zu bezahlen, aufzuheben. Hier wird auch an die Besitzer – Eigentümer und Betreibern – von bewirtschafteten Almhütten (wie Alexanderhütte) gezahlt, damit die Kunden zu diesen Wirtschaften zu fahren und dort den Gewinn bringen, von dem die Öffentlichkeit keinen Anteil sieht. Es kann nicht sein, dass Aufwendungen und Verluste von der öffentlichen Hand getragen werden, die Profite und Gewinne privat eingestrichelt werden, ohne auch den einen öffentlichen Beitrag zu leisten. Die Politik der Förderungen und Unterstützungen für „Genehme“ ist finanziell nicht mehr tragbar. Der Bund, die Länder und Gemeinden, ja sogar die so gepriesene EU, sind pleite, weil die Verluste, Aufwendungen, Förderungen und Abgänge der Öffentlichkeit, den arbeitenden Bürgern, bezahlt wird, während Gewinne, Abschreibungen und sonstige Erträge von wenigen Privaten einkassiert werden. Daher: wer Geschäfte macht, soll auch die Aufwendungen tragen, das Risiko nicht auf die Öffentlichkeit abwälzen.

Antrag: Ablehnung des Antrages von Herrn GR Strauß um Aufhebung der Beschlüsse der Bezahlung für die Benützung von Almwegen durch die Radfahrer (Mountainbike-Verträge).

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Glinz, GR Strauß)

### **TO-Punkt 32**

#### **Bericht des Obmannes des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung**

Herr Obmann GR Pertl berichtet über die Sitzung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung vom 1. Juli 2015:

Bei der Prüfung des Straßenbauvorhabens „Kanzelweg“ war Herr Ing. Oliver Dienesch vom Amt der Kärntner Landesregierung anwesend. Ing. Oliver Dienesch berichtete, dass es zum „Kanzelweg“ sehr wohl ein Management gemeinsam mit Bgm. Josef Pleikner und dem Bauamt gegeben hat. Weiters erklärte er, dass der Kanzelweg wie er in der ausgeführten Form besteht, damals so nicht beantragt wurde. Der Erstantragsteller war damals Herr Johann Bauer. In der Folge ist das Projekt gewachsen: von der Kreuzung bis zum Anwesen der Familie Hillmann. Wegen der Dringlichkeit wurde es dann bis zum Anwesen Glinz erweitert. Bei der ersten und zweiten Kostenschätzung hat Herr GV Josef Hofer mitgearbeitet. Erst dann hat es Gespräche mit dem damaligen Leiter, Herrn DI Kienleitner gegeben. Die Reihenfolge wie man zum Bauprojekt selbst und zur Förderung gekommen ist, ist folgend: Im Jahr 2012 wurde beim gegenständliche Projekt die landwirtschaftliche mit der nicht landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber gestellt. Dann hat die Marktgemeinde Millstatt am See einen Kostentragungsbescheid und Baubescheid erlassen. Es wurden auch einige Anrainerverhandlungen vor Ort bis zum tatsächlichen Projekt 2012 geführt. Zu dieser Zeit wurde der Unterbau noch nicht genau betrachtet. Dann wurde das Vermessungsbüro Missoni beauftragt, einen Lageplan zu erstellen und anschließend wurde von der Abteilung 10 – Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung das Straßenbauprojekt im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Nachdem dies erfolgt ist, wurde das Projekt dem zuständigen Landesrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Vergabevorschlag wurde am 7.10.2013 an die Marktgemeinde Millstatt am See bekannt gegeben. Die Firma Gigler, Gmünd mit der Anbotssumme von € 284.550,05 war gegenüber der Fa. Teerag Asdag um rund € 90.000,-- günstiger. Die Differenz hat sich hauptsächlich in der Entsorgungsposition ergeben. Nach der Anbotsbekanntgabe erfolgte die Beschlussfassung im Gemeinderat. Ing. Oliver Dienesch führte aus, dass die Anbotssumme von € 284.000,-- auf € 234.000,-- (ohne Regieleistungen) vergeben wurden. Die Erneuerung der Wasserleitung hatte mit dem Straßenbauprojekt eigentlich nichts zu tun und war daher getrennt zu behandeln. Nach dem Beschluss des Gemeinderates erfolgte sodann der Auftrag an die Fa. Gigler. Die Förderung für diese Straße setzt sich aus einer Förderung der Landwirtschaftsabteilung (20 %) und einer Förderung der Gemeindeabteilung (25 % - KVI) in der Höhe von insgesamt 45 % zusammen. Ing. Oliver Dienesch ging in der Chronologie weiter, und zwar: er habe im Oktober ein Schreiben von der Marktgemeinde Millstatt mit einem Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 15.10.2013 erhalten, in dem die Vergabe an die Fa. Gigler mit € 284.000,-- beschlossen wurde. Ing. Oliver Dienesch erklärte, dass aufgrund der langen Entscheidung des zuständigen Landesrates der Baubeginn sich auf das nächste Jahr verzögert hat, auch zur Verärgerung der Anrainer. Ing. Oliver Dienesch verwies darauf, dass aus technischer Sicht alles jederzeit erklärbar war, ordentlich ausgeführt wurde, was jedoch auf der politischen Seite entschieden wurde, konnte er nicht beeinflussen. Es war die Entscheidung des Gemeinderates. Er, aber auch die Marktgemeinde haben jedoch zu jedem Zeitpunkt gewusst, was auf der Baustelle passiert. Gewisse Dinge konnten nicht vorher gesehen werden, wie z.B. der Felsen, Unterbau, die Probleme mit der Entwässerung etc.

Die Kostenüberschreitungen ergaben sich aus dem Unterbau, der Erweiterung bzw. des Tausches der Entwässerung, der Quelle Bauer etc. Wenn es ein Problem gegeben hat, wurde immer mit der Marktgemeinde Rücksprache gehalten, ob es der Felsen im Bereich Kolbitsch-Bauer war, die Quelle etc. Er hat sich heute die Straße nochmals angeschaut und hat keinen Riss in der Straße gefunden, das bedeutet, dass dieses Straßenbauprojekt ordentlich ausgeführt wurde. Bei diesem Projekt habe es viele Probleme gegeben, das erste Problem waren die Anfangskosten. Im Gegenteil zum Straßenbauprojekt Lammersdorf-Grantsch, hier gab es keine Probleme. Das erste Projekt war eigentlich viel mehr ein Wunsch aus dem dann ein Antrag vom damaligen Obmann Johann Bauer gestellt wurde. Daraufhin gab es zwei Gespräche, ein Gespräch mit dem damaligen Leiter der Abteilung, Herrn DI Kienleitner, eine Kostenschätzung, Anbotslegung der Firmen, Genehmigung des zuständigen Landesrates. Zu diesem Zeitpunkt waren die tatsächlichen Kosten noch nicht bekannt. Ing. Oliver Dienesch führt aus, dass alle im Baugenehmigungsbescheid angeführten Leistungen auch tatsächlich errichtet wurden, z.B. Mauern, Oberflächenentwässerung, Quelle etc. Es wurde weiters alles im Vorfeld mit dem Bauherrn gemeinsam abgeklärt. Ing. Oliver Dienesch erklärte, dass aufgrund der Massenaufnahmen die Mehrkosten durch die Straßenentwässerung, die Einbindung Sportplatz, Arbeiten im Bereich Mangini und Bauer sowie Zusatzarbeiten im Bereich der Einbindung entstanden sind.

Prüfung des Straßenbauvorhabens „Steinschichtweg“;  
Beim Straßenbauvorhaben Steinschichtweg hat es keine Kostenüberschreitung gegeben. Die geplanten Kosten für dieses Projekt waren € 65.000,-, tatsächliche Kosten jedoch nur € 63.000,-.

Herr GR Roland Marchetti übergibt den Vorsitzenden einen selbstständigen Antrag nach § 41 der K-AGO.

Der Vorsitzende verliest den selbstständigen Antrag:  
GR Roland Marchetti, Großdombra 42, 9872 Millstatt am See – an den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Neuregelung der Anrainerbeteiligung bei Straßenprojekten. Antrag: Ich stelle den Antrag, dass die Anrainerbeteiligung der Marktgemeinde Millstatt am See bei Straßenprojekten neu geregelt wird. Der Anrainerbeitrag soll mit einem Rahmen von + / - 20% bescheidmässig festgelegt werden. Auch eine Rückerstattung des geleisteten Anrainerbeitrages bei Kostenunterschreitung (derzeit schon üblich) sollte sich natürlich in diesem Rahmen bewegen.  
Begründung: Da es bei diversen Straßenprojekten immer wieder zu Kostenüberschreitungen kommt und die Mehrkosten alleine die Marktgemeinde Millstatt am See zu tragen hat, ist eine Erhöhung der Anrainerbeteiligung im Nachhinein auch notwendig. Eine Unterschreitung und somit Ersparnis wird jedoch immer an die Anrainer weitergegeben. Millstatt am See, am 3.9.2015. Mit freundlichen Grüßen GR Roland Marchetti.

Der Vorsitzende weist diesen selbstständigen Antrag dem Ausschuss für Finanzen zu.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern mit dem Verweis auf den vertraulichen Teil.

Die Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

**Vertraulicher Teil:** ausgeblendet

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 23.40 Uhr.

Protokollführerin:  
Edith Eder

Der Vorsitzende:  
Dipl.-Ing. Johann Schuster

Für den Inhalt verantwortlich:  
Amtsleiter Ferdinand Joham

Protokollunterfertigerin:  
GR Mag.<sup>a</sup> Johanna Hössl

Protokollunterfertiger:  
GR Gerhard Friedrich